

13. Sitzung am 29. Mai 1931.

Beschluß Nr. 136.

136. (Abt. 2, Zl. 29 H 4/4-1931.)

Der Landtagsbeschluß vom 5. Juni 1930, Btg.-Nr. 621, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, daß das Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in erster Linie die Hauptgeschäfte der Anstalt und die im § 2, Absatz 1, unter Zl. 8, 13 und 14 der Anstaltsstatuten aufgezählten Geschäfte nur gelegentlich betreiben wird.

Landes-Hypothekenanstalt,
Erweiterung des Wirkungskreises. (Bdg.-E.-Zl. 96.)

14. Sitzung am 8. Juni 1931.

Beschlüsse Nr. 137 bis 163.

137. (Abt. 3, Zl. 151 F 7/8-1931.)

Für die Durchführung einer einmaligen Barunterstützungsaktion für arbeitslose, nicht unter das Arbeitslosenversicherungsgesetz fallende Forstarbeiter wird ein Kredit von 100.000 S bewilligt, der seine Bedeckung durch gleich hohe Ersparungen bei sämtlichen Personalkrediten des Voranschlages 1931 zu finden hat, die durch die grundsätzliche Unterlassung der Nachbesetzung freigewordener Dienstposten erzielt werden sollen.

Forstarbeiter, arbeitslose,
Barunterstützungsaktion.
(Bdg.-E.-Zl. 128.)

138. (Abt. 3, Zl. 151 F 7/9-1931.)

Der Antrag des Abgeordneten Rosenwirth, den Betrag um weitere 100.000 S zu erhöhen, wird der Landesregierung zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Forstarbeiter, arbeitslose,
Barunterstützungsaktion.
(Bdg.-E.-Zl. 128.)

139. (Abt. 11, Zl. 216 A 25/1-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß alle Forstarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Forstarbeiter, Einbeziehung
in die Arbeitslosenversicherung.

140. (Abt. L. N. D., Zl. 72 G 38/2-1931.)

Die Bittschrift des August G u g l, Naturalverpflegsstationen-Inspektor i. R., um Erhöhung seiner Pensionsbezüge wird abgelehnt.

Gugl August, Naturalverpflegsstationeninspektor i. R., Pensionserhöhung.
(Bdg.-E.-Zl. 95.)

141. (Abt. L. N. D., Zl. 72 T 24/3-1931.)

Dem ehemaligen Hilfsarbeiter Franz Tieber wird eine Gnadengabe von monatlich 55 S (fünfzigfünf Schilling) ab 1. Jänner 1931 bis auf weiteres bewilligt.

Tieber Franz, Hilfsarbeiter,
Gnadengabe. (Bdg.-E.-Zl. 111.)

142. (Abt. L. U. D., Zl. 72 M 56/3-1931.)

Meißenbichler Franz, Hilfs-
arbeiter, Gnadengabe.
(Vdtg.-G.-Zl. 112.)

Dem ehemaligen Hilfsarbeiter Franz Meißenbichler wird eine monatliche Gnadengabe von 55 S (fünzigfünf Schilling) ab 1. Jänner 1931 bis auf weiteres bewilligt.

143. (Abt. 14, Zl. 362 Me 2/4-1931.)

Meyer-Stauffer Ferdinand,
Hauptschuldirektor i. R.,
Abfertigung. (Vdtg.-G.-Zl.
114.)

Der Antrag der Landesregierung, betreffend die Zuerkennung einer Abfertigung an den Hauptschuldirektor i. R. Ferdinand Meyer-Stauffer, wird abgelehnt.

144. (Abt. 14, Zl. 362 Ro 1/17-1931.)

Rohmann Johanna, ehemal.
Bürger Schuldirektorin,
jährliche Unterstützung.
(Vdtg.-G.-Zl. 119.)

Die der ehemaligen Bürgerschuldirektorin Johanna Rohmann ab 1. Jänner 1928 auf die Dauer von drei Jahren zuerkannte jährliche Unterstützung von 1200 S wird auf weitere drei Jahre verlängert. Gleichzeitig wird die seit 1. Jänner 1931 erfolgte vorläufige Auszahlung dieses Unterstützungsbetrages nachträglich genehmigt.

145. (Abt. 14, Zl. 362 Ri 9/6-1931.)

Rybicka Thusnelda, gewes.
Lehrerin, Gnadengabe.
(Vdtg.-G.-Zl. 118.)

Der gewesenen Lehrerin Thusnelda Rybicka in Wien wird ab 1. Jänner 1931 vorläufig auf ein Jahr eine monatliche Gnadengabe von 55 S aus Landesmitteln gewährt.

146. (Abt. L. U. D., Zl. 72 T 27/7-1931.)

Theußl Georg, Wärter i. R.,
Pensionserhöhung. (Vdtg.-
G.-Zl. 5.)

Die Bittschrift des Wärters i. R. Georg Theußl um Pensionserhöhung wird abgelehnt.

147. (Abt. L. U. D., Zl. 72 M 61/7-1931.)

Mahnig Berta, Landes-
beamtenwitwe, Gnadengabe.
(Vdtg.-G.-Zl. 87.)

Der Frau Berta Mahnic, Witwe des Landesbeamten Anton Mahnic, wird eine Gnadengabe im Ausmaße von 55 S monatlich, vom 1. Jänner 1931 angefangen, auf die vorläufige Dauer von drei Jahren bewilligt.

148. (Abt. 4, Zl. 48 G 194/12-1931.)

Gesetz

vom

womit die Stadtgemeinde Graz ermächtigt wird, einen Zuschlag zum Gebührenäquivalent einzuhoben.

Graz, Stadtgemeinde, Zu-
schlag zum Gebühren-
äquivalent. (Vdtg.-Blg.
Nr. 15.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebarungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalt die Bewilligung erteilt, in den Jahren 1931, 1932, 1933 und 1934 einen 100prozentigen Zuschlag zum Gebührenäquivalent einzuhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1931 in Wirksamkeit.

149. (Abt. 4, Zl. 48 U 25/23-1931.)**Gesetz**

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, beziehungsweise des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 7 aus 1930, betreffend die Einhebung von Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 7 aus 1930, betreffend die Einhebung der Abgaben von Untervermietungen durch die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt :

(1) Die steiermärkischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sind bis 31. Dezember 1931 berechtigt,

Artikel II.

Der § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBl. Nr. 11 aus 1927, erhält einen neuen (dritten) Absatz, welcher zu lauten hat :

„(3) Personen, welche an Entschädigung für Untermiete (Mietzins) nur soviel einheben, als sie selbst Hauptmietzins, Betriebskosten und Steuern an den Hauseigentümer entrichten, sind von der Untermietabgabe befreit. Eine Untermietabgabe ist ferner bei gewerbebehördlich genehmigten Verpachtungen von gewerblichen Unternehmungen nicht einzuheben.“

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

Untermietabgabe, steiermärkische Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz. (Ldtg.-Blg. Nr. 8 und 33.)

150. (Abt. 4, Zl. 48 G 165/5-1931.)**Gesetz**

vom

betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1923, LGBl. Nr. 81 aus 1923, bezüglich der Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelt für Untermieten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untermietabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1923, LGBl. Nr. 81 aus 1923, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1924, LGBl. Nr. 75 aus 1924, erhält einen neuen (zehnten) Absatz, welcher zu lauten hat :

(10) Personen, welche ein Einkommen von nicht mehr als 170 Schilling monatlich beziehen, sind von der Untermietabgabe befreit. Eine Untermietabgabe ist ferner bei gewerbebehördlich genehmigten Verpachtungen von gewerblichen Unternehmungen nicht einzuheben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1931 in Kraft.

Untermietabgabe im Gebiete der Stadtgemeinde Graz. (Ldtg.-Blg. Nr. 24.)

151. (Abt. 4, Zl. 48 G 191/44-1931.)**Gesetz**

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 9 aus 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 22 aus 1930, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die Gemeinden und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe.

Fremdenzimmerabgabe und Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe. (Ldtg.-Blg. Nr. 46 u. C.-Zl. 19.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1, Absatz (1), des Gesetzes vom 30. Dezember 1926, LGBI. Nr. 9 aus 1927, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 22 aus 1930, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) durch die Gemeinden und betreffend Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung einer Herbergsabgabe, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt :

§ 1.

(1) Die steiermärkischen Gemeinden, welche bisher eine Fremdenzimmerabgabe eingehoben haben, sind berechtigt, über Beschluß des Gemeinderates mit Genehmigung der Landesregierung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindegasse fließende Abgaben für die Vermietung von Wohnräumen bis zum Höchstausmaße von 2 Prozent der im § 2 angeführten Bemessungsgrundlage einzuhoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1932 in Kraft.

152.

Muchitsch Vinzenz, Ldtg.-Abg., Bekleidung von Verwaltungsratsstellen. (Ldtg.-C.-Zl. 86.)

Die Bekleidung der Verwaltungsratsstellen in der Steweaq und in der Grazer Tramwagengesellschaft durch den Landtagsabgeordneten, Bürgermeister Vinzenz Muchitsch, wird genehmigt.

153. (Abt. 4, Zl. 46 L 121/21-1931.)**Gesetz**

vom

betreffend die Trennung der Stadtgemeinde Leibnitz im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Leibnitz, Stadtgemeinde, Trennung. (Ldtg.-Blg. Nr. 31.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Stadtgemeinde Leibnitz im Gerichtsbezirke Leibnitz wird mit dem Wirkfamkeitsbeginne am 1. Jänner 1932 in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus den Katastralgemeinden Leibnitz und Alfenmarkt die neue Stadtgemeinde Leibnitz und aus der Katastralgemeinde Hasendorf die neue Ortsgemeinde Hasendorf gebildet wird.

§ 2.

Über die Aufteilung des Vermögens und der Schulden der bisher ungeteilten Stadtgemeinde Leibnitz unter die neuen Ortsgemeinden entscheidet, sofern nicht ein gütliches Einvernehmen Platz greift, die steiermärkische Landesregierung nach billigem Ermessen unter möglichster Berücksichtigung der Übung, die bei der bisher schon getrennten Vermögensverwaltung in den Gebieten der beiden neuen Gemeinden bestanden hat.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

154. (Abt. 14, Zl. 373 G 50/6-1931.)

Die Landesregierung wird ersucht, die Bitte der Grazer Urania um Einstellung von je 100.000 S zur Erbauung eines Goethehauses in Graz in die Voranschläge 1932 und 1933 bei den Voranschlagsberatungen dieser Jahre zu berücksichtigen und die Grazer Urania zu verständigen, daß die Landesregierung ein Ansuchen der Urania an die Bundesregierung um Widmung eines Beitrages aus dem Erlös der Herausgabe von Goethemarken und Goethedoppelschillingen für die Erbauung eines Goethehauses bereit ist, zu unterstützen.

Grazer Urania, Erbauung eines Goethehauses, Landesbeitrag. (Ldtg.-E.-Zl. 94.)

155. (Abt. 14, Zl. 362 Ha 14/9-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Frage der Schulsprengelteilung für Hauptschulen einer Regelung zuzuführen und hiebei die besonderen Verhältnisse in Steiermark zu berücksichtigen.

Schulsprengelteilung für Hauptschulen, Regelung. (Ldtg.-E.-Zl. 25.)

156. (Abt. 14, Zl. 362 Vo 2/3-1931.)**Gesetz**

vom

womit § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, abgeändert wird.

Reichsvolksschulgesetz, Änderung. (Ldtg.-Blg. Nr. 29.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, sind als Punkte 4 und 5 anzufügen:

„4. Es ist untersagt, Vereins-, Gewerkschafts- oder Parteibeiträge und Spenden von dem Dienststeinkommen des Lehrers abzuziehen oder bei der Auszahlung des Dienststeinkommens in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen, sofern diese Leistungen satzungsgemäß ausschließlich Personen, die dem Lehrstande der Volks- und Hauptschulen angehören oder angehört haben, oder ihren Familienangehörigen, und zwar ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, zugute kommen. Der Lehrer kann verbotswidrig abgezogene oder in Empfang genommene Beträge binnen drei Jahren zurückfordern.

5. Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Punktes 4 widersprechen oder sonst eine Mitwirkung des Dienstgebers bei der Entrichtung der im Punkte 4 genannten Leistungen bezwecken, sind nichtig.“

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

157. (Abt. 13, Zl. 322 Sch 46/8-1931.)

Fortbildungsschulgebäude,
Errichtung. (Vdtg.-E.-Zl.
110.)

Der Antrag der Abgeordneten Muchitsch, Wolf, Wagner und Genossen, E.-Zl. 110, betreffend Schaffung von Fortbildungsschulgebäuden mit Werkstätten in Graz und Leoben, wird abgelehnt.

158 a. (Abt. 14, Zl. 362 Vo 9/7-1931.)

Volksschulen, Errichtung,
Erhaltung und Besuch,
Gesetzesänderung. (Vdtg.-
E.-Zl. 115.)

Der Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 20. Dezember 1927, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 1870, LGBl. Nr. 15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wird aufgehoben.

158 b. (Abt. 14, Zl. 362 Vo 9/8-1931.)

Volksschulen, Verwendung
von Lehrerinnen in den
oberen Klassen.

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Antrag vorzulegen, der eine Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes in dem Sinne beinhaltet, daß Lehrerinnen auch als Lehrkräfte an den oberen Klassen der gemischten Volksschulen, insbesondere der Hilfsschulen und an den auch von Mädchen besuchten Knabenhauptschulen, in definitiver Eigenschaft zuzulassen sind.

159. (Abt. 3, Zl. 151 G 30/32-1931.)

Kohlenfürsorgeaktion für
Arbeitslose in der Stadt=
gemeinde Graz. (Vdtg.-
E.-Zl. 43.)

Der Antrag der Abgeordneten Meyszner, Schranz und Kameraden, E.-Zl. 43, in Angelegenheit der Kohlenfürsorgeaktion für Arbeitslose in der Stadtgemeinde Graz, wird abgelehnt.

160. (Abt. S. A., Zl. 197 H 73/1-1931.)

Hebammen, Niederlassungen.
(Vdtg.-E.-Zl. 47.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Sanitätsabteilung mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu betrauen, die eine Niederlassung von Hebammen in abseits gelagerten Orten des Landes ermöglichen.

161. (Abt. 14, Zl. 178 K 20/1-1931.)

Krankenpflege- u. Fürsorge=
schule, Ausbau. (Vdtg.-E.-
Zl. 129.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtage ehestens einen Vorschlag für den Ausbau, Lehrplan und Lehrkörper einer gemeinsamen Krankenpflege- und Fürsorgeschule zur Beschlußfassung vorzulegen.

Das Internat ist dieser Schule anzugliedern.

162. (Abt. 2, Zl. 24 R 198/12-1931.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, über die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1930, LGBl. Nr. 31, neuerlich abgeändert wird.

Rußland-Kredite. (Vdtg.-
Blg. Nr. 52.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1927, LGBl. Nr. 2 aus 1928, in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1930, LGBl. Nr. 31, hat zu lauten wie folgt :

§ 1.

(1) Nach dem Bundesgesetz vom 16. März 1927, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. April 1931, BGBl. Nr. 139, kann der Bundesminister für Finanzen zur Förderung der Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken inländischen Erzeugungs- oder Handelsunternehmungen unter den in diesem Gesetze bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Darlehen im Ausmaße von 75 beziehungsweise 45 vom Hundert der Liefersummen bis zu einem Gesamtwerte der Lieferungen von 100,000.000 S für den Fall zusagen, daß der andere Vertragssteil seine Verbindlichkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt. Diese Darlehenszusage kann gegeben werden, wenn hinsichtlich desjenigen Landes, in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung liegt, durch Landesgesetze entweder die Teilnahme des Landes an dem Darlehen des Bundes mit 30 vom Hundert des Gesamtwertes der Lieferung oder neben der Darlehenszusage des Bundes (45 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung) die Ausfallshaftung dieses Landes für einen Teilbetrag von mindestens 30 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung ausgesprochen ist.

(2) Das Land Steiermark beteiligt sich hinsichtlich derjenigen Lieferungsverträge, für die der Bund eine Darlehenszusage gibt und die in der Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bis zum 31. März 1932 abgeschlossen worden sind, wenn der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung in seinem Gebiete liegt, in der Weise, daß es an dem Darlehen des Bundes mit 30 vom Hundert des gesamten Wertes der Lieferung, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen, teilnimmt. Diese Darlehensbeträge des Landes werden dem Bundeschatz gegen Einräumung des entsprechenden Anteiles an den für die gewährten Darlehen eingehenden Zinsen- und Kapitalrückzahlungsbeträgen vor Flüssigmachung der Darlehen zur Verfügung gestellt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1931 in Wirksamkeit.

163. (Abt. 13; Zl. 322 F 64/77-1931.)

Wahl in den gewerblichen Fortbildungsschulrat.

Im Sinne des § 40 des Fortbildungsschulgesetzes werden als Mitglieder in den gewerblichen Fortbildungsschulrat entsendet die Abgeordneten: Frieda Mikola, Dr. Udo Illig, Richard Wolf, Fritz Mähner, Franz Wihany, Viktor Hornik.

15. Sitzung am 11. Juni 1931.

Beschlüsse Nr. 164 bis 188.

164. (Abt. 3, Zl. 9 L 2/3-1931.)

Der Antrag der Abgeordneten *Meyszner* und Kameraden in Angelegenheit der Abänderung der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages in der Fassung vom 15. Juni 1926 wird abgelehnt. Landtag, Geschäftsordnung, Abänderung. (E.-Zl. 44.)

165. (Abt. 14, Zl. 376 L 10/38-1931.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dessen Annahme es ermöglicht wird, aussterbende und der Ausrottung unterliegende Tierarten unter Schutz zu stellen. Tierarten, Schutz vor Ausrottung. (Edtg.-E.-Zl. 107.)

166. (Abt. 14, Zl. 376 L 10/37-1931.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens dem Landtag ein Naturschutzgesetz vorzulegen. Naturschutzgesetz. (Edtg.-E.-Zl. 108.)

167. (Abt. 4, Zl. 46 N 41/13-1931.)

Gesetz

vom

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

St. Nikolai ob Draßling, Gemeindetrennung. (Edtg.-Btg. Nr. 10.)

§ 1.

Die Ortsgemeinde St. Nikolai ob Draßling im Gerichtsbezirke Leibnitz wird in der Art in drei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus jeder der drei Katastralgemeinden St. Nikolai ob Draßling, Marchtring und Hütt je eine selbständige Ortsgemeinde unter den Namen „St. Nikolai o. D.“, „Marchtring“ und „Hütt“ gebildet wird.

Die Gemeindetrennung tritt mit 1. Jänner 1932 in Kraft.

§ 2.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde St. Nikolai o. D. zwischen den neuen Gemeinden St. Nikolai o. D., Marchtring und Hütt hat im Verhältnisse von 60 zu 20 zu 20 zu erfolgen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung betraut.

168. (Abt. 4, Zl. 53 Wa 9/17-1931.)

Gesetz

vom

betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen.

Wasserleitungen, öffentliche,
Gesetz. (Edtg.-Blg. Nr. 11.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) In jeder Gemeinde, welche eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, sind die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, verpflichtet, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustande zu erhalten, sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser gegen Leistung der im § 5 angeführten Gebühren ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Wasserleitungsordnung (§ 11) aufstellt.

(2) Als Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereiche nach Absatz 1 liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m mißt. Die Gemeinde kann in der Wasserleitungsordnung auch eine geringere Entfernung als maßgebend annehmen.

(3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereiche der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude sind berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß diese eine Anschlußleitung vom Hauptrohrstrang zur Hausleitung auf Gemeindekosten herstelle und erhalte und das notwendige Trink- und Nutzwasser liefere. Die Eigentümer sind grundsätzlich berechtigt, das ganze in ihren Gebäuden benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, soweit nicht im Hinblick auf die nicht zureichende Wassermenge, sei es allgemein durch die Wasserleitungsordnung oder von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschluß, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen angeordnet wird.

(4) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude müssen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich gestatten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn die Eigentümer der Gebäude auf Grund eines Abkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.

(5) Über Ansuchen kann die Gemeinde auf Grund einer besonderen Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden, die außerhalb der im Absätze 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, die Anschlußleitung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung herstellen und den Bezug des Wassers aus derselben gestatten. Die Vereinbarung hat insbesondere die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu tragen hat.

(6) Die Eigentümer der Gebäude sind bei der Ausführung der Hausleitung an die Vorschriften der Gemeinde gebunden. Sie können die Ausführung der Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Die Gemeinde hat sich in diesem Falle hierzu eines befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Die Hausleitungen sind Eigentum desjenigen, dem das Gebäude gehört. In die Wasserleitungsordnung sind die

näheren verwaltungsrechtlichen und technischen Vorschriften über die Herstellung der Hausanschlüsse und deren Verbindung mit dem öffentlichen Rohrstränge aufzunehmen.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Auflassung einer Wasserleitung haben die geltenden bau-, gewerbe- und wasserrechtlichen, sowie die allenfalls sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden.

§ 2.

(1) Die im § 1 festgelegte Verpflichtung zum Anschlusse an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezuge des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereiche gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauche und Genuße nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit in diesen Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde zu setzenden, angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen. Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen im Verpflichtungsbereiche der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluß an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann. Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Falle von der im § 1 festgelegten Verpflichtung zum Anschlusse an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genuße.

(2) Eine zum menschlichen Genuße und Gebrauche vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 50 Liter für jeden Hausbewohner und 15 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden kann.

(3) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluß aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage und dergleichen) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Falle darf die Anschlußleitung nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu tragen hat.

(4) Die Wasserleitungsordnung kann die Bestimmung enthalten, daß Befreiungsansprüche im Sinne des Absatzes 1 innerhalb einer vom Gemeinderate zu beschließenden und ordnungsmäßig kundzumachenden Frist beim Gemeindeamte anzumelden sind, widrigenfalls die Ansprüche als erloschen behandelt werden. Wer solcherart den Anspruch auf Befreiung nach Absatz 1 verliert oder wer auf eine solche Befreiung in einer schriftlichen Erklärung an das Gemeindeamt ausdrücklich verzichtet, ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Anschlusse seines Gebäudes an die öffentliche Wasserleitung verpflichtet und zum Bezuge des notwendigen Trink- und Nutzwassers berechtigt.

§ 3.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die von ihnen errichteten öffentlichen Wasserleitungsanlagen regelmäßig in höchstens fünfjährigen Zeitabständen und außerdem unmittelbar nach Elementarereignissen im Einzugsgebiete der Wasserversorgungsanlage, wie Wolkenbrüche, Erdbeben, Erdstöße, Lawinen u. dgl. in technischer und sanitärer Beziehung einer Überprüfung zu unterziehen. Mit der Überprüfung in sanitärer Hinsicht hat die zuständige politische Behörde erster Instanz den Amtsarzt zu betrauen, der im Erfordernisfalle die bakteriologisch-chemische Untersuchung des Wassers auf Kosten der betreffenden Gemeinde anordnen kann.

(2) Die Gemeinden müssen für den Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung die Weiterbenützung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen, wenn diese zu menschlichem Gebrauche und Genuße gesundheitlich nicht einwandfreies Wasser liefern, untersagen und können die Anlegung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich verbieten. Gesundheitschädliche private Wasserversorgungsanlagen sind in geeigneter Weise vollkommen unbrauchbar zu machen.

§ 4.

(1) Die Gemeinden sind auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen berechtigt, jenen Eigentümern bestehender Gebäude, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage eine Berücksichtigung verdienen, auf ihr Ansuchen die nachweisbar durch den Anschluß ihrer Gebäude an die öffentliche Wasserleitung erwachsenden Kosten gegen pfandrechtliche Sicherstellung auf der betreffenden Liegenschaft, sowie gegen angemessene Verzinsung und Rückzahlung vorzuschießen. Die Vorschüsse (Darlehen) sind im Verhältnis des Baufortschrittes auszuführen.

(2) Die von den Gemeinden gewährten Darlehen genießen an der verpfändeten Liegenschaft ein Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten unmittelbar nach den Pfandrechten für öffentliche Abgaben, wenn die Darlehen bei der Eintragung des Pfandrechts im Grundbuche ausdrücklich als Wasserleitungsdarlehen unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung bezeichnet werden.

(3) Im Range des Vorzugsrechtes des Darlehens sind nur dreijährige Rückstände der Rückzahlungsraten und Zinsen zu berücksichtigen.

§ 5.

(1) Die Gemeinden werden unbeschadet ihres freien Beschlußrechtes nach § 7, Absatz 3, lit. d, des Abgabenteilungsgesetzes, BVB. Nr. 62 vom Jahre 1931, ermächtigt, aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes einer öffentlichen Wasserleitung von den Eigentümern der im Verpflichtungsbereich gelegenen und vom Anschlußzwange nicht befreiten Gebäude nachstehende Gebühren (Wasserleitungsgebühren) einzuheben:

1. Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) für den festgestellten tatsächlichen oder nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand u. dgl.) vermuteten Wasserverbrauch. Diese Gebühr kann in eine Mindestverbrauchsgebühr (Grundgebühr), die nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der Bewohner berechnet wird und abgesehen von den in den §§ 2 und 6, Absatz 2, angeführten Fällen in jedem Fall eingehoben werden kann, und in eine Mehrverbrauchsgebühr geteilt werden.

2. Die Anschlußgebühr für die Herstellung der Anschlußleitung vom Hauptrohrstränge der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung im Höchstmaß der durchschnittlichen Gestehungskosten, vermehrt um 15 Prozent Zuschlag für die Regien.

3. Die Vergütung für Wassermesser (Wassermessergebühr).

(2) Die Festsetzung der im Absatz (1) vorgesehenen Wasserleitungsgebühren, die in einem Tarife zusammenzufassen sind, erfolgt durch einen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu fassenden Gemeinderatsbeschluß. Der Tarif der Wasserleitungsgebühren ist durch zwei Wochen in der Gemeindkanzlei zur allgemeinen Einsicht und zur Einbringung von Berufungen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist gleichzeitig an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen. In der Stadtgemeinde Graz kann der durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzte Tarif nicht mehr durch Berufung angefochten werden.

§ 6.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsgebühren (§ 5) beginnt mit dem Tage des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung. Wenn sich aber der Anschluß infolge Verschuldens des Eigentümers des anschlusspflichtigen Gebäudes nicht durchführen läßt, beginnt die Pflicht des Eigentümers des anschlusspflichtigen Gebäudes zur Entrichtung der allenfalls festgesetzten Mindestverbrauchsgebühr (§ 5, Absatz 1, Punkt 1) mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anschluß möglich war.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr und der Gebühr für Wassermesser (§ 5, Absatz 1, Punkt 1 und 3) erlischt mit der Abtragung oder gänzlichen Zerstörung des gebührenpflichtigen Objektes oder der öffentlichen Wasserleitung. Störungen im Betriebe der öffentlichen Wasserleitung haben auf die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren keinen Einfluß, wenn die Unterbrechungen in der Wasserabgabe zusammengenommen innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als einen Monat dauern. Bei Betriebsstörungen von mehr als 24 Stunden Dauer hat die Gemeinde nach Kräften eine Notversorgung mit einwandfreiem Wasser zu bewirken.

(3) Es steht den Gemeinden frei, sich mit den Eigentümern über eine Pauschalabfindung aller Wasserleitungsgebühren zu einigen.

(4) Mehrere Miteigentümer eines Objektes haften für die Bezahlung der Gebühren zur ungeheilten Hand.

§ 7.

(1) Die Wasserleitungsgebühren (§ 5) sind Betriebskosten im Sinne des § 2, Absatz 2, des Mietengesetzes, die von den Eigentümern der Gebäude, abgesehen von dem im § 6, Absatz 1, angeführten Falle ihres eigenen Verschuldens, auf die Mieter überwält werden können.

(2) Die Wasserleitungsgebühren sind binnen 30 Tagen nach Vorschreibung durch das Gemeindeamt fällig. Eine allfällige Berufung gegen die Vorschreibung hebt nicht die Pflicht zur sofortigen Bezahlung. Die Wasserleitungsordnung trifft die näheren Ausführungen bezüglich der Vorschreibung und Entrichtung der Gebühren.

(3) Hinsichtlich der Einhebung von Mahngbühren und Verzugszinsen, der Leistung von Vergütungszinsen für ungebührlich eingehobene Abgaben und hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs- und Anforderungsrechtes finden die jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht hiefür besondere landesgesetzliche Bestimmungen für die Gemeindeabgaben bestehen.

(4) Rückständige Gebühren sind von den Gemeinden außer Graz nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde

bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege, von der Stadtgemeinde Graz aber nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetze im Zwangswege einzubringen.

(5) Für die Wasserleitungsgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrechte für andere öffentliche Abgaben an jenen Liegenschaften, rücksichtlich deren diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Vorzugspfandrecht steht jenen Rückständen samt Nebengebühren, die, vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate ausstehen, unbedingt zu. In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Gebührenbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden ist.

(6) Die Gemeinden haben den Eigentümern der Gebäude, für welche die Wasserleitungsgebühren zu entrichten sind, auf ihr Verlangen die ihnen von den Mietern als Bestandteile des Mietzinses zu erziehenden Wasserleitungsgebühren abzuschreiben oder rückzuersehen, wenn die Eigentümer der Gebäude diese Ersätze von den Mietern vergeblich eingefordert haben und das Verlangen um Abschreibung oder Rückersatz binnen sechs Wochen nach Fälligkeit der Ersätze stellen. Die Gemeinden haben jedoch das Recht, wenn sie diese Ersätze für einbringlich halten, die Abtretung dieser Forderungen der Eigentümer der Gebäude gegen die Mieter zu verlangen.

§ 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes festgesetzt ist, in den Gemeinden außer Graz in erster Instanz der Bürgermeister. Gegen Bescheide des Bürgermeisters ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Gemeinderat und gegen den Bescheid des Gemeinderates innerhalb derselben Frist die Berufung an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet. In der Stadtgemeinde Graz entscheidet in erster Instanz der Stadtrat und in zweiter und letzter Instanz der Gemeinderat.

§ 9.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Wasserleitungsordnung durch amtlich beglaubigte Organe zu überwachen, die zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Dritten gegenüber verpflichtet sind. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Meßapparaten unter Beziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem Haushalte des Eigentümers. Die Gemeinden sind berechtigt, an den Verbrauchsstellen Wassermesser auf Kosten der Gemeinde aufzustellen. Die Erhaltung der Wassermesser trifft die Gemeinden, in deren Eigentum sie verbleiben. Die Wasserleitungsordnung enthält die näheren Bestimmungen über Wassermesser.

§ 10.

(1) Rechtskräftige Verpflichtungen zu Handlungen nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen läßt der Bürgermeister auf Kosten der Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie rückständige Gebühren ein (§ 7, Absatz 4 und 5).

(2) Die Verpflichtungen zu Duldungen oder zu Handlungen, die wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit sich durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, werden dadurch vollstreckt, daß die Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu 20 S oder

Haft bis zu 5 Tagen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Geldstrafen oder Haft können wiederholt verhängt werden. Die angewendeten Zwangsmittel dürfen jedoch zusammen den Betrag von 500 S und an Haft die Dauer von 10 Tagen nicht übersteigen.

(3) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Gebühren schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, werden als Verwaltungsübertretungen je nach dem Grade des Verschuldens bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden.

(4) Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu 20 S, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 50 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu 5 Tagen bestraft.

(5) Fallen derartige Übertretungen den Angehörigen der Eigentümer der gebührenpflichtigen Objekte, ihren Bediensteten oder Mietparteien oder dritten Personen als Hauptschuldigen zur Last, so gelten die Eigentümer der gebührenpflichtigen Objekte und die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen als Mitschuldige, wenn sie die strafbare Handlung oder Unterlassung der Hauptschuldigen wissentlich geduldet haben.

(6) Die Strafamtshandlungen nach Absatz 2 bis 5 obliegen den Gemeinden. Die fälligen Strafbeträge werden wie rückständige Gebühren (§ 7, Absatz 4) eingetrieben. Die eingezahlten Strafbeträge fließen in den Wasserleitungsfonds der Gemeinde.

§ 11.

(1) Zur näheren Durchführung dieses Gesetzes haben die Gemeinden unter Bedachtnahme auf die in den Gemeinden herrschenden besonderen Verhältnisse Wasserleitungsordnungen zu erlassen, welche insbesondere zu enthalten haben:

1. Die Feststellung des Verpflichtungsbereiches der öffentlichen Wasserleitung (§ 1, Absatz 1 und 2);

2. die allfällige Einschränkung des Wasserbezuges auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen (§ 1, Absatz 3);

3. die Bestimmung des Verfahrens bei der Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses oder Abänderung desselben und des Beginnes des Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserleitung (§ 1, Absatz 6);

4. die Feststellung des Verfahrens zur Geltendmachung der Befreiungsansprüche im Sinne des § 2, Absatz 1 und 4;

5. die Festsetzung des Tages, an welchem jährlich die Bewohnerzahl und der Viehstand ermittelt werden, falls der Wasserzins nach der Bewohnerzahl und dem Viehstande eingehoben werden soll (§ 5, Absatz 1, Punkt 1);

6. nähere Bestimmungen über das Verfahren, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Gebühren (§ 7, Absatz 2);

7. über die Aufstellung der Wassermesser und die Durchführung der Kontrolle des Wasserbezuges (§ 9);

8. die Feststellung der Bedingungen, unter welchen der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen zulässig ist;

9. nähere Bestimmungen über die Führung der Rohrleitungen und Rohrweiten unter Rücksichtnahme auf die Löschwasserbereitstellung, weiters über die Aufstellung und Benützung der Hydranten;

10. einen Hinweis auf die bei der Errichtung, Änderung oder Auflassung der Wasserleitung allenfalls zur Anwendung kommenden bau-, gewerbe- und wasserrechtlichen, sowie die sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1, Absatz 7);

11. das Übereinkommen zwischen Gemeinden über die Erweiterung des Wirkungsbereiches der öffentlichen Wasserleitung einer Gemeinde auf eine Nachbargemeinde (§ 12).

(2) Die vom Gemeinderate beschlossene Wasserleitungsordnung ist durch zwei Wochen in der Gemeindeganzlei zur allgemeinen Einsicht und Einbringung von Berufungen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist gleichzeitig an der Amtstafel und auch sonst ortsüblich kundzumachen.

(3) Die Wasserleitungsordnungen der Gemeinden außer Graz bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Landesregierung. Der Tag, an welchem sie in Kraft treten, ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatte zu verlaufbaren. Jede Wasserleitungsordnung kann mit dem Tarife verbunden werden.

§ 12.

Eine Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, kann unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Versorgung von Nachbargemeinden mit dem notwendigen Trink- und Nutzwasser übernehmen, wenn zwischen den Gemeinden ein Übereinkommen, das in der Wasserleitungsordnung festzulegen ist, zustande kommt. Dieses Übereinkommen bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der steiermärkischen Landesregierung.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert das Gesetz vom 4. Mai 1914, LG.- u. VBl. Nr. 60, seine Wirksamkeit. Desgleichen erlöschen mit diesem Tage alle für einzelne Gemeinden Steiermarks im Gegenstande erlassenen besonderen Gesetze. Die derzeit bestehenden Wasserleitungsordnungen sind mit vorstehendem Gesetze binnen sechs Monaten nach dessen Wirksamkeitsbeginne in Übereinstimmung zu bringen.

169. (Abt. 4, Zl. 46 U 35/16-1931.)

Gesetz

vom 1931.

betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Unterpremstätten im Gerichtsbezirke Graz Umgebung in die Ortsgemeinden Unterpremstätten und Zettling.

Unterpremstätten, Ortsgemeinde, Trennung. (VdG.-Blg. Nr. 26.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Ortsgemeinde Unterpremstätten im Gerichtsbezirke Graz Umgebung wird mit dem Wirksamkeitsbeginne am 1. Jänner 1932 in der Art in zwei neue Ortsgemeinden getrennt, daß aus den Katastralgemeinden Hausendorf, Oberpremstätten und Unterpremstätten die Ortsgemeinde Unterpremstätten und aus den Katastralgemeinden Bierbaum, Laa und Zettling die Ortsgemeinde Zettling gebildet werden.

§ 2.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der bisherigen Ortsgemeinde Unterpremstätten hat — vorbehaltlich eines

besonderen Übereinkommens zwischen beiden Gemeinden — nach Maßgabe der direkten Steuerleistung (ausgenommen Einkommensteuer) zu erfolgen.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

170. (Abt. 4, Zl. 48 F 113/23-1931.)

Gesetz

vom 1931,

über die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbräuche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Fohnsdorf, Gemeinde, Getränkeabgabe. (Edtg.-Blg. Nr. 36.)

Artikel I.

Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbräuche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Fohnsdorf, wird abgeändert und hat zu beginnen wie folgt:

(1) Der Gemeinde Fohnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg wird bis 30. Juni 1931 die Bewilligung erteilt, von dem innerhalb des Gemeindegebietes zum Verbräuche gelangenden Sodawasser sowie von Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, ferner von natürlichen und künstlichen Mineralwässern eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe im nachstehenden Ausmaße einzuheben, und zwar:

für jeden Liter Sodawassers	2 g
für jeden Liter Limonade oder anderer künstlich bereiteter Getränke	4 g
für jeden Liter natürlichen oder künstlichen Mineralwassers	4 g

(2) Der Gemeinde steht es frei, diese Abgabe im Wege der Abfindung mit den Abgabepflichtigen einzuheben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

171. (Abt. 8, Zl. 338 Ga 111/11-1931.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung und Ergänzung der §§ 3, 34 und 84 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, LG.- u. VB. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 181, und 8. Jänner 1925, LGBl. Nr. 15).

Graz, Stadtgemeinde, An-
derung der Bauordnung.
(Vdtg.-Blg. Nr. 49.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der vorletzte Absatz des § 3 der Grazer Bauordnung hat zu lauten :

Weiters sind in jenen Fällen, wo nach Ermessen des Stadtrates Fragen des künstlerischen, landschaftlichen oder geschichtlichen Stadt- und Straßenbildes oder der Denkmalpflege berührt werden, und stets, wenn eine Dachsaumböhe über 25 m (§ 34) in Betracht kommt, der Verhandlung besondere Sachverständige auf diesem Gebiete beizuziehen, wobei im letzteren Falle dem Bundesdenkmalamte Parteistellung (§ 5) (§ 8 U. V. G.) zukommt.

Artikel II.

Die Überschrift des § 34 der Grazer Bauordnung hat zu lauten : „Höhe der Wohn(Geschäfts)häuser und der einzelnen Lokalitäten. Zahl der Stockwerke.“

Der erste Absatz des § 34 der Grazer Bauordnung hat zu lauten :

Die Höhe eines Wohnhauses (Geschäftshauses) darf von der Straßenfläche bis zum Dachsaum in der Regel 25 m nicht übersteigen. Die Höhe hat bei abfallendem Erdboden für dessen obersten Punkt zu gelten. Die Baubehörde hat das Recht, eine Dachsaumböhe auch über oder unter 25 m festzusetzen, falls dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Straßenbreite sowie unter Wahrung des künstlerischen, landschaftlichen oder geschichtlichen Stadt- und Straßenbildes zulässig oder notwendig ist.

Artikel III.

Nach Punkt 6 des § 84 der Grazer Bauordnung ist einzuschalten :

7. Die Zulassung einer Dachsaumböhe über 25 m (§ 34).

Insofern es sich bei den Punkten 5 und 7 um Akte der Vollziehung in nicht nach § 13 zu beurteilenden Baufachen bundeseigener Gebäude handelt, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten — darunter auch Schulen und Spitälern — oder der kasernmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen und sonstigen Bundesangestellten dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung. Der Instanzenzug geht bis zum zuständigen Bundesminister.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

172. (Abt. 4, Zl. 46 P 114/12-1931.)

Pinggau, Ortsgemeinde, Be-
zeichnung „Markt-
gemeinde“. (Vdtg.-G.-Zl.
142.)

Der Ortsgemeinde Pinggau im politischen Bezirke Hartberg wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

173.

Oberschall Karl, Landtags-
abgeordneter, Verwal-
tungsratsstelle. (Vdtg.-G.-
Zl. 144.)

Die Bekleidung der Stelle eines Verwaltungsrates der Lokalbahn Weiz—Gleisdorf durch Landtagsabgeordneten Karl O p e r s c h a l l wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

174. (Abt. 2, Zl. 24 K 173/26-1931.)

Der Bericht der Landesregierung über eine noch nicht genehmigte Überschreitung unter Kapitel 2, Rubrik 2, „Amts- und Kanzleierfordernisse“ in der Höhe von S 81.615-76 unter Kapitel 7, Titel 12, „Landesbeiträge zur Sozialversicherung“ in der Höhe von „ 364.846-33 und unter Abschnitt II, Kapitel 2, Rubrik 2, „Erste und zweite Abzahlungsrate auf die Rentensteuerschuld an den Bund aus den Jahren 1926 bis 1929“ in der Höhe von „ 177.998— wird zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitungen.
(Vdtg.-G.-Zl. 139.)

Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, durch welche Mehreinnahmen und Kreditersparungen im Voranschlag 1930 die Landesregierung den budgetmäßigen Ausgleich dieser Überschreitungen vorgenommen hat.

175. (Abt. 13, Zl. 322 V 19/31-1931.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1929 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungs-
schulrat, Rechnungsab-
schluß 1929. (Vdtg.-G.-Zl.
151.)

176. (Abt. 13, Zl. 322 V 19/32-1931.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1931 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungs-
schulrat, Voranschlag 1931.
(Vdtg.-G.-Zl. 152.)

177. (Abt. 2, Zl. 97 L 81/162-1931.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Überschreitung des im Landesvoranschlag 1930 unter Abschnitt I, Kapitel 1: Erfordernisrubrik 4, „Druckkosten usw.“, vorgesehenen Kredites um 13.082 S 27 g wird zur Kenntnis genommen.

Kreditüberschreitungen.
Vdtg.-G.-Zl. 153.)

Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß diese Überschreitung durch Mehreinnahmen der „Grazzer Zeitung“ bei Abschnitt II, Kapitel 1, Titel 4, § 1, bedeckt worden ist.

178. (Abt. 2, Zl. 24 R 168/118-1931.)

1. Der Rechnungsabluß über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds und der in der Verwaltung des Landes befindlichen übrigen Fonds für das Jahr 1929 wird genehmigt.

Rechnungsabluß über die
Verwaltung der steierm.
Landesfonds und der in
der Verwaltung des Lan-
des befindlichen übrigen
Fonds für das Jahr 1929.
(Vdtg.-Blg. Nr. 2.)

2. Der Bericht des Rechnungshofes zum Rechnungsabluß 1929 und die Verfügungen, die seitens der Landesregierung auf Grund dieses Berichtes bereits erfolgt sind, werden zur Kenntnis genommen und die Landesregierung aufgefordert, die in diesem Berichte enthaltenen, noch nicht aufgegriffenen Anregungen in Erwägung zu ziehen.

3. Dem Rechnungshof wird für seine sachliche, gewissenhafte und gründliche Kontrolle und seine ausführliche Berichterstattung der Dank ausgesprochen.

4. Der Landesbuchhaltung wird für die zeitgerechte Fertigstellung des Rechnungsabchlusses die Anerkennung ausgesprochen.

179. (Abt. L. A. D., Zl. 72 K 78/1-1931.)

Der Fachschuldirektorswitwe Käthe Kolatschek ist die Gnadenpension auf 55 S monatlich zu erhöhen, und zwar von dem gleichen Zeitpunkte angefangen, mit dem der Bezirksausschuß Umgebung Graz die Erhöhung der Pension bewilligt hat.

Kolatschek Käthe, Fachschul-
direktorswitve, Gnaden-
pension. (Vdtg.-G.-Zl. 121.)

180. (Abt. 2, Zl. 24 St 77/20-1931.)

Sonnenheilstätten auf der
Stolzalpe, Gebarung.
(Ldtg.-E.-Zl. 137.)

1. Der Bericht der Landesregierung gemäß § 32, Absatz 2, des Landesverfassungsgesetzes, betreffend die Gebarung in den Sonnenheilstätten auf der Stolzalpe im Jahre 1930 und die Fertigstellung des vierten Neubaus (Kurhaus) wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abdeckung der bei der Landesbuchhaltung, Abteilung Kasse, bestehenden Zahlungsrückstände aus dem Jahre 1930 ein in längstens fünf Jahren rückzahlbares Darlehen aufzunehmen, dessen Höhe den nicht mehr aus Mitteln der Landes-Dollaranleihe bestrittenen Gesamtaufwand für die Fertigstellung und Einrichtung des vierten Neubaus, das ist den Betrag von 689.675 S, nicht überschreiten darf.

3. Die Verzinsung und Tilgung eines nach Punkt 2 aufzunehmenden Darlehens ist durch Mehreinnahmen zu bedecken, die sich im Jahre 1931 aus der Gebarung der Sonnenheilstätten auf der Stolzalpe ergeben werden.

181. (Abt. 5, Zl. 280 W 18/12-1931.)

Weiz, Molkerei, r. G. m. b.
H. Abschreibung von Dar-
lehensbeträgen. (Ldtg.-E.-
Zl. 143.)

Das Land Steiermark erklärt sich bereit, auf die Rückzahlung der Hälfte des noch ausstehenden Darlehens, welches der Molkerei Weiz, reg. Gen. m. b. H., aus den Mitteln der Landes-Dollaranleihe gewährt wurde, im Ausmaße von höchstens 33.039 S unter der Bedingung zu verzichten, daß die Bezirksvertretung Weiz sich verpflichtet, den Betrieb der Molkerei aufrechtzuerhalten, die andere Hälfte als ihre Schuld zu übernehmen und sie in der für solche Molkereidarlehen üblichen Art zu verzinsen und an das Land Steiermark rückzuerstatten.

Die Bedeckung für den Ausfall an Zinsen und Amortisationsquote ist im Jahre 1931 durch Ersparungen im Kapitel 5, Titel 1, § 12, Rubrik 1, des Landesvoranschlages (Förderung der Milch- und Molkereiwirtschaft, Personalaufwand) zu finden. Für die kommenden Jahre ist jeweils im Landesvoranschlage für eine entsprechende Bedeckung Sorge zu tragen.

182. (Abt. 14, Zl. 362 Le 3/128-1931.)**Gesetz**

vom

mit welchem der § 25, Absatz (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 96, betreffend das Dienststeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 43), abgeändert wird.

Volks- u. Bürgerschullehrer-
schaft, Dienststeinkommen,
Gesetzesänderung. (Ldtg.
Blg. Nr. 37.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 25, Absatz (1), des Gesetzes vom 17. Mai 1923, LGBI. Nr. 96, betreffend das Dienststeinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBI. Nr. 43), wird außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

§ 25.

(1) Lehrkräfte, welche an besonderen Schulen oder Klassen für schwachsinne oder verwahrloste Kinder eine ihnen vom steiermärkischen Landes Schulrate dauernd

verliehene Lehrstelle innehaben und neben der abgelegten Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen auch für diesen Unterricht lehrbefähigt sind, werden den Hauptschullehrkräften (Fachlehrer[innen], Direktor[innen]) gleichgestellt.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Wirksamkeit.

183. (Abt. I. A., Zl. I-704/2-1931.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei den ihr unterstehenden Behörden, Anstalten und Unternehmungen auf die tunlichste Einschränkung der gewerblichen Eigenregiearbeiten zu dringen.

Eigenregiearbeiten, Gewerbliche, Einschränkung. (Vdg.-G.-Zl. 46.)

184. (Abt. 9, Zl. 328 S 120/1-1931.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ersucht, den Bau einer Konkurrenzstraße von Selzthal nach Ardnung zu studieren und die notwendigen Schritte in dieser Angelegenheit einzuleiten.

Selzthal—Ardnung, Bau einer Konkurrenzstraße. (Vdg.-G.-Zl. 109.)

185. (Abt. 9, Zl. 328 Gu 39/28-1931.)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 123, betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Gußwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell und St. Gallen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Gußwerk—Großreifling, Straßenkonkurrenz. (Vdg.-Blg. Nr. 51.)

§ 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 123, betreffend die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraße I. Klasse Gußwerk—Großreifling in den Bezirken Mariazell und St. Gallen, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Für die Deckung der Kosten der Erhaltung und bundesstraßenmäßigen Instandsetzung der Bezirksstraße Gußwerk—Großreifling wird eine Konkurrenz gebildet. Zu dieser fragen bei:

1. das Land Steiermark 45 Prozent;
2. der Bezirk Mariazell für die rund 29·83 km lange Strecke Gußwerk—Weichselboden—Bezirksgrenze 5 Prozent;
3. der Bezirk St. Gallen für die rund 34·80 km lange Strecke Bezirksgrenze—Wildalpen—Palfau—Großreifling 5 Prozent des Erfordernisses unter der Voraussetzung, daß der Bund einen Beitrag von 50 Prozent leistet.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

186.

Rottenmanner Franz, Abg.,
Auslieferung. (Edtg.-G.-Zl.
140.)

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Leibnitz auf Auslieferung des Landtagsabgeordneten Franz R o t t e n m a n n e r wird stattgegeben.

187. (Abt. 10, Zl. 377 F 47/54-1931.)

Gesetz

vom 1931,

über die Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1929, LGBI. Nr. 65, betreffend die Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark.

Fremdenverkehr in Steiermark,
Gesetzesänderung.
(Edtg.-Zig. Nr. 50.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

A r t i k e l I.

Der § 5 des Gesetzes vom 12. März 1929, LGBI. Nr. 65, erhält folgende Fassung :

§ 5.

(1) Die Landeskommission für Fremdenverkehr setzt sich zusammen aus :

1. dem Landeshauptmann als Präsidenten ;
2. dem Referenten für Fremdenverkehr in der Landesregierung als ersten Vizepräsidenten ;
3. einem von der Landeskommission für Fremdenverkehr aus der Mitte der Mitglieder mit beschließender Stimme gewählten zweiten Vizepräsidenten ;
4. zwei vom Bundesminister für Handel und Verkehr bestellten Vertretern des Bundes ;
5. neun vom steiermärkischen Landtag gewählten Mitgliedern ;
6. zwei Vertretern der Landeshauptstadt Graz ;
7. zwei Vertretern der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz ;
8. zwei Vertretern der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Graz ;
9. zwei Vertretern der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ;
10. zwei Vertretern des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark ;
11. zwei Vertretern des Landesverbandes der Genossenschaften für das Gast- und Kaffeehausgewerbe Steiermarks in Graz ;
12. einem Vertreter der Gast- und Kaffeehausangestellten in Steiermark, der über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Graz berufen wird ;
13. einem Vertreter des Landesverbandes steirischer Hoteliers und Fremdenbeherberger in Graz, der über Vorschlag der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz berufen wird ;
14. zwei Vertretern des Verbandes zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen in Graz ;
15. 15 Vertretern jener Gemeinden, in denen Kurorte, größere Sommerfrischen, Wintersportplätze und sonstige für den Fremdenverkehr in erhöhtem Maße in Betracht kommende Orte gelegen sind.

(2) Die im Absatz (1) unter den Punkten 1 bis 15 angeführten Mitglieder gehören der Landeskommission für Fremdenverkehr mit beschließender Stimme an.

(3) Die Berufung der unter Punkt 15 angeführten Vertreter erfolgt durch das Amt der Landesregierung ; dabei sind jene Gemeinden vor allem zu berücksichtigen,

die sich zu einer Beitragsleistung für den Fremdenverkehrsfonds von mindestens 1000 S jährlich für die Dauer einer Tätigkeitsperiode der Landeskommission für Fremdenverkehr verpflichtet haben. Würde dadurch die Gesamtzahl 15 überschritten, so entscheidet die Landesregierung, ob und bis zu welchem Ausmaße die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskommission erhöht werden darf.

(4) Den mit der Stellvertretung des Fremdenverkehrsreferenten betrauten Beamten, den Vorständen (Vorstand-Stellvertretern) der nach Maßgabe der Tagesordnung berührten Abteilungen des Amtes der Landesregierung, dem leitenden Beamten des Außendienstbureaus (§ 4, Absatz 2), der Post- und Telegraphendirektion in Graz und dem Vertreter des Bundesdenkmalamtes steht die Teilnahme an allen Sitzungen der Landeskommission mit beratender Stimme zu. Dasselbe Recht kommt je einem Vertreter jener Gemeinden zu, die sich zu der im Absätze (3) angeführten Beitragsleistung für den Fremdenverkehrsfonds bereit erklärt haben, jedoch wegen Erschöpfung der Mitgliederzahl der Landeskommission in dieser keine Vertretung mit Stimmberechtigung finden konnten.

(5) Weiters gehört der Landeskommission für Fremdenverkehr ein Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen mit beratender Stimme an.

(6) Ferner werden der Landeskommission für Fremdenverkehr Vertreter der sonstigen Bahnverwaltungen, von Landesfachverbänden der dem Fremdenverkehr dienenden Verkehrsunternehmungen und des Radiodienstes mit beratender Stimme zugezogen.

(7) Schließlich können vom Amt der Landesregierung sowie von der Landeskommission für Fremdenverkehr selbst über eigenen Beschluß dieser Kommission Vertreter von Landesvereinigungen, zum Beispiel solcher zur Förderung des Straßenwesens, des Kraftfahrwesens, des Flugverkehrs, zum Schutz des heimatischen Natur- und Landschaftsbildes und der heimatischen Eigenart und andere, dann Vertreter der touristischen Hauptkörperschaften und endlich auch fachlich in Betracht kommende Vertreter von Wissenschaft und Kunst, sowie sonstige Sachverständige fallweise oder dauernd mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Zu Sitzungen, die nicht als vertraulich erklärt wurden, werden Vertreter der Presse beigezogen.

Artikel II.

Im § 14, Absatz 2, des zitierten Gesetzes hat es in der 6. und 8. Zeile künftighin statt „Punkt 14“ zu heißen: „Punkt 15“.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

188. (Abt. 10, Zl. 313-5/131-1931.)

Gesetz

vom 1931,

über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätslandesgesetz).

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung der im I. Teil des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 250, über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätsbundesgesetz) enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen beschlossen: Elektrizitätslandesgesetz.
(Bdtg.-Blg. Nr. 54.)

1. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich des Gesetzes.

(1) Unter Starkstromanlagen im Sinn dieses Gesetzes werden alle Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischem Strom mit einer Spannung von mehr als 40 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt verstanden, mit Ausnahme der Telegraphenanlagen im Sinn des § 1 des Telegraphengesetzes vom 18. Juli 1924, BGBI. Nr. 263. Letztere fallen ohne Rücksicht auf ihre Spannung und Leistung nicht unter das Gesetz.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

a) auf Starkstromanlagen, die ausschließlich Eisenbahn- oder Bergbauzwecken dienen. Stehen solche Starkstromanlagen mit einer diesem Gesetz unterliegenden Starkstromanlage in elektrischer Verbindung, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf jenen Teil der Anlage Anwendung, der der Genehmigung durch die Eisenbahn- oder Bergbehörde nach § 37 oder 38 des Elektrizitätsbundesgesetzes nicht unterliegt;

b) auf fahrbare Starkstromanlagen mit wechselndem Standort.

Einteilung der Starkstromanlagen.

§ 2.

Insoweit in diesem Gesetz zwischen Hoch- und Niederspannung unterschieden wird, gilt als Hochspannung eine Spannung von mehr als 300 Volt bei Wechselstrom oder mehr als 600 Volt bei Gleichstrom. Bei Drehstrom mit geerdetem Sternpunkt gilt eine Dreieckspannung von mehr als 380 Volt und bei verkettetem Zweiphasenstrom mit geerdetem Phasenpunkt eine Phasenspannung von mehr als 220 Volt als Hochspannung.

§ 3.

(1) Stromlieferungsunternehmen sind alle Unternehmen, die elektrische Energie zum Zweck der entgeltlichen Abgabe an andere erzeugen oder fortleiten.

(2) Eigenanlagen im Sinn dieses Gesetzes sind Anlagen zur Erzeugung oder Leitung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers.

(3) Eine Anlage zur Erzeugung oder Leitung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers ist auch dann als Eigenanlage im Sinn dieses Gesetzes anzusehen, wenn überschüssiger Strom an andere entgeltlich abgegeben wird und der Anschlußwert hierfür 20 Kilowatt oder bei einem höheren Anschlußwert 10 vom Hundert der Gesamtleistung der Anlage nicht übersteigt. Unter Gesamtleistung der Anlage wird hierbei bei Erzeugungsanlagen die Leistung aller elektrischen Maschinen der Anlage (ausschließlich der Reserven) oder, sofern mehrere Anlagen zu gemeinsamem Betrieb verbunden sind, die Gesamtleistung der elektrischen Maschinen aller Anlagen (ausschließlich der Reserven) verstanden, bei Leitungsanlagen jene Leistung, für die die Übertragungseinrichtungen der Anlage bemessen sind. Unter Anschlußwert der Stromabgabe ist die Summe der Nennwerte der Stromverbrauchseinrichtungen der Stromabnehmer zu verstehen, wenn aber die Abgabe nicht im kleinen an unmittelbare Stromverbraucher stattfindet, jener Anschlußwert, der der Leistungsfähigkeit der Übertragungseinrichtungen nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen entspricht. In den Anschlußwert der Stromabgabe ist die Abgabe an die eigenen Angestellten und Arbeiter nicht einzurechnen, wenn sie zu den Selbstkosten erfolgt. Desgleichen

ist die Stromabgabe an andere Eigenanlagen nicht einzurechnen, wenn sie zur gegenseitigen Spitzendeckung oder Aushilfe in Notfällen stattfindet.

(4) Anlagen zur Erzeugung oder Leitung elektrischer Energie, die von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Versorgung ihrer Mitglieder betrieben werden, sind Stromlieferungsunternehmungen im Sinn dieses Gesetzes.

2. Hauptstück.

Bewilligung zum Betrieb von Stromlieferungs- unternehmungen.

§ 4.

Umfang der Bewilligung.

(1) Der Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung bedarf, unabhängig von der Genehmigung der Anlage nach § 28 des Elektrizitätsbundesgesetzes sowie der Überprüfung der Bauentwürfe nach dem 3. Hauptstück dieses Gesetzes, einer besonderen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung wird erteilt entweder

a) für die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen oder Übertragungsleitungen oder

b) für die Lieferung elektrischer Energie aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen oder Übertragungsleitungen in Übertragungsleitungen oder Verteilungsnetze oder

c) für beide oben genannten Arten der Stromlieferung.

(3) Eigenanlagen unterliegen einer solchen Bewilligung nicht.

§ 5.

Zuständigkeit.

Die Bewilligung wird von der Landesregierung erteilt, und zwar wenn sie für das Gebiet von zwei oder mehreren Bundesländern wirksam werden soll, im Einvernehmen mit den hienach beteiligten anderen Landesregierungen. Kommt ein einvernehmlicher Bescheid innerhalb von sechs Monaten nach Einbringung des Bewilligungsanfehens nicht zustande, so geht die Zuständigkeit auf Antrag einer der beteiligten Landesregierungen oder einer an der Sache beteiligten Partei an das Bundesministerium für Handel und Verkehr über. (Artikel 15, Absatz 7, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.)

§ 6.

Ansuchen.

(1) Das Ansuchen um eine Bewilligung nach § 4 hat außer den Angaben über den Bewilligungswerber sowie den allenfalls für die Ausübung des Betriebes in Aussicht genommenen Geschäftsführer (Stellvertreter) oder Pächter insbesondere zu enthalten:

a) in allen Fällen die Bezeichnung jener Stromerzeugungsanlagen oder Übertragungsleitungen, aus denen der Strom abgegeben werden soll, unter Anführung der für diese etwa bereits früher erteilten Bewilligungen. Bestehen diese Anlagen noch nicht, sind zugleich die wesentlichen Merkmale der geplanten neuen Anlagen anzuführen, und zwar

bei Erzeugungsanlagen deren Standort, die Antriebsart, das Leistungsausmaß, die Stromart, die Periodenzahl, die Maschinenspannung, der Verlauf allenfalls geplanter Übertragungsleitungen sowie deren Spannung, Baustoff und Querschnitt,

bei Leitungsanlagen der Punkt, wo diese an das bestehende Leitungsnetz anschließen, sowie Spannung, Baustoff und Querschnitt der Übertragungsleitung;

b) wenn eine Bewilligung nach § 4, Punkt a oder c, angestrebt wird, die örtliche Umschreibung des in Aussicht genommenen Versorgungsgebietes, und zwar möglichst unter Anführung jener Gemeinden, in denen der Strom abgegeben werden soll, eine kurz gefasste Beschreibung der für die Stromabgabe geplanten Anlagen sowie die Angabe, ob der Stromverkauf im großen oder im kleinen, mittelbar oder unmittelbar beabsichtigt ist;

c) wenn eine Bewilligung nach § 4, Punkt b oder c, angestrebt wird, die Bezeichnung jener Übertragungsleitungen oder Verteilungsnetze, in die der Strom geliefert werden soll, eine kurz gefasste Beschreibung der für die Stromlieferung geplanten Anlagen sowie die Anführung der voraussichtlichen Speisepunkte.

(2) Die Darstellung der beabsichtigten Baumaßnahmen kann auch planlich erfolgen.

§ 7.

Erteilung der Bewilligung.

(1) Für die Erteilung der Bewilligung zur unmittelbaren Versorgung eines örtlich umschriebenen Gebietes (§ 4, Punkt a oder c) ist der Bedarf des Gebietes maßgebend, dessen Stromversorgung die Anlagen dienen sollen. Für die Beurteilung dieses Bedarfes sind vorwiegend volkswirtschaftliche Rücksichten in Betracht zu ziehen. Wegen mangelnden Bedarfes eines Gebietes darf jedoch eine solche Bewilligung nur dann verweigert werden, wenn dessen Versorgung durch andere Stromlieferungsunternehmungen binnen angemessener Zeit und zu angemessenen Bedingungen gesichert erscheint.

(2) Im übrigen ist im Bewilligungsverfahren auch zu berücksichtigen, ob die geplante Anlage den vom Standpunkt der allgemeinen Elektrizitätswirtschaft, sowie der Elektrizitätsversorgung zu stellenden öffentlichen Forderungen entspricht.

(3) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Erlangung einer Konzession, über Stellvertreter und Pächter sowie über den Übergang oder Verlust einer Gewerbeberechtigung finden auf die für den Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen sinngemäß Anwendung.

(4) Stromlieferungsunternehmungen, die eine Bewilligung zur unmittelbaren Versorgung des in Betracht kommenden Gebietes besitzen, sind im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4, Punkt a oder c, Parteien im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBI. Nr. 274, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Zurücknahme ihrer Bewilligung nach § 9 vorliegen.

§ 8.

Ergeben sich Zweifel, ob der Betrieb einer geplanten Starkstromanlage der Bewilligung unterliegt, so ist hierüber die Entscheidung der Landesregierung einzuholen. Ein allenfalls bereits anhängiges Verfahren zur Überprüfung der Bauentwürfe (§ 11) ist bis zur Entscheidung der Landesregierung zu unterbrechen.

§ 9.

Erlöschen der Bewilligung.

(1) Bei Erteilung einer Bewilligung ist eine angemessene Frist festzusetzen, binnen deren der Betrieb aufgenommen werden muß. Diese Frist darf nicht kürzer

als 6 Monate sein. Bei ihrer Festsetzung kann auch auf einen allmählichen Ausbau Bedacht genommen werden.

(2) Die Bewilligung kann insoweit zurückgenommen werden, als der Betrieb ohne zureichenden Grund nicht innerhalb dieser Frist aufgenommen oder später durch mindestens 6 Monate ausgesetzt wird.

§ 10.

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften.

(1) Der Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen sowie die entgeltliche Abgabe elektrischer Energie aus Eigenanlagen, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, unterliegen nach § 3, Absatz 1, des Elektrizitätsbundesgesetzes nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

(2) Auf Stromlieferungsunternehmungen finden nach § 3, Absatz 3, des Elektrizitätsbundesgesetzes hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der bei ihnen beschäftigten Personen und hinsichtlich des Arbeiter- und Angestellten schutzes die Vorschriften Anwendung, die für die der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen gelten, insbesondere in vollem Umfang die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung; ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, StGBI. Nr. 16 aus 1920, über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge und des Gesetzes vom 5. April 1922, StGBI. Nr. 229, über die Gewerbegerichte.

3. Hauptstück.

Überprüfung der Bauentwürfe elektrischer Starkstromanlagen.

§ 11.

Gegenstand.

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Bauentwürfe für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Starkstromanlage der behördlichen Überprüfung und Befähigung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes in allen jenen Fällen, die nicht in diesem Gesetz oder durch allgemein oder fallweise ergehenden Ausspruch der Behörde als unwesentlich erklärt werden.

(2) Die Überprüfung der Bauentwürfe hat festzustellen:

a) ob und unter welchen Bedingungen die geplante Anlage im einzelnen vom Standpunkt jener öffentlichen Interessen, wie Rücksichten der Landeskultur, des Natur- und Heimatschutzes, der baulichen Entwicklung geschlossener Orte zulässig ist, deren Wahrnehmung nach den bestehenden Gesetzen der Landesvollziehung obliegt;

b) bei Stromlieferungsunternehmungen überdies, ob die Anlage der nach § 7 erteilten Bewilligung entspricht und auch im einzelnen den vom Standpunkt der allgemeinen Elektrizitätswirtschaft sowie der Elektrizitätsversorgung zu stellenden öffentlichen Forderungen Rechnung trägt, unter anderem, ob sie nach ihren Einrichtungen Gewähr für eine dauernd klaglose Stromversorgung bietet, ob die Voraussetzungen zur Ermöglichung eines allfälligen Zusammenschlusses mit anderen Kraftwerken oder dem Landesversorgungsnetz gegeben sind, ob die Verteilungs- und Versorgungsanlagen eine dem Gesichtspunkte planmäßigen Ausbaues des Landesversorgungsnetzes entsprechende Gestaltung aufweisen.

(3) Aus Elektrizitätswirtschaftlichen Erwägungen darf bei Eigenanlagen die Befähigung der Bauentwürfe nicht verweigert werden.

§ 12.

Ausnahmen.

Als unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen, die keine behördliche Überprüfung und Bestätigung der Bauentwürfe bedingen, sofern hierfür nicht Leitungs- oder Enteignungsrechte in Anspruch genommen werden, sind insbesondere auch anzusehen:

a) die Ausführung von Niederspannungsleitungen im Bereich solcher Ortsgemeinden, auf die sich die Stromabgabe auch bisher schon erstreckte,

b) der Anschluß weiterer Stromverbrauchseinrichtungen an das Niederspannungsnetz,

c) der Ersatz einzelner Anlagenteile durch gleiche oder als gleichwertig anzusehende Einrichtungen ohne Änderung der im § 6, Absatz 1, Punkt a, dieses Gesetzes angeführten wesentlichen Merkmale einer Starkstromanlage,

d) Erweiterungen der Anlage zu Zwecken einer rein vorübergehenden Verwendung.

(2) Doch ist bei den im Punkt a angeführten Änderungen vor deren Inangriffnahme der Behörde eine schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar, wenn erforderlich, unter Anschluß einer die örtlichen Verhältnisse darstellenden Skizze. Erkennt die Behörde, daß durch die geplante Änderung allenfalls öffentliche Belange nach § 11 gefährdet oder beeinträchtigt werden können, so hat sie die Partei binnen längstens zweier Wochen aufzufordern, die Überprüfung und Bestätigung der Bauentwürfe zu erwirken.

§ 13.

Zuständigkeit.

(1) Zur Überprüfung der Bauentwürfe ist zuständig:

a) die Landesregierung bei jenen Starkstromanlagen, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken oder mit einer solchen Anlage elektrisch zusammengeschlossen sind, ferner bei Starkstromanlagen, die die Landes- oder Bundesgrenze überschreiten, doch gelten bezüglich des Verfahrens bei Anlagen, die das Gebiet mehrerer Bundesländer berühren, sinngemäß die Bestimmungen des § 5;

b) in allen übrigen Fällen die politische Bezirksbehörde.

(2) Die gleichen Behörden sind, außer im Gebiet der Stadt Graz, auch zur Erteilung der bei elektrischen Starkstromanlagen etwa nach den Bauordnungen erforderlichen Bau- und Benützungsbewilligungen zuständig.

Verfahren.

§ 14.

(1) Die Überprüfung der Bauentwürfe erfolgt in der Regel auf Grund einer örtlichen Erhebung. Diese ist, wenn irgend möglich, mit jenen Verhandlungen zu vereinigen, die nach anderen Gesetzen zur Genehmigung oder Bewilligung der Anlage erforderlich sind.

(2) Der Ausspruch, mit dem die Bauentwürfe vom Standpunkt der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten der Landesvollziehung als zulässig erklärt und demgemäß bestätigt werden, kann auch von Bedingungen (§ 11, Absatz 2) abhängig gemacht werden.

(3) Eine Überprüfung der Anlage nach Fertigstellung findet nur statt, wenn sie im Bestätigungsbescheid vorbehalten wurde.

(4) Die Bestätigung der Bauentwürfe kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Anlage nicht innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist erfolgt. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

§ 15.

Werden Änderungen an einer Starkstromanlage, die an sich einer behördlichen Überprüfung und Bestätigung der Bauentwürfe nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes bedürfen, zur Hintanhaltung oder Behebung einer Betriebsunterbrechung notwendig, so können sie — sofern nicht hiesfür Leitungs- oder Enteignungsrechte in Anspruch genommen werden — von der Unternehmung auf ihre Gefahr vorläufig ausgeführt werden. Doch ist gleichzeitig die Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Die Bauentwürfe sind mit tunlichster Beschleunigung nachträglich zur Überprüfung einzureichen. Wird die Bestätigung versagt, so hat die Unternehmung die vorgenommenen Änderungen sofort zu beseitigen oder entsprechend den behördlichen Anordnungen umzugestalten.

§ 16.

Zuständigkeitsübertragung.

Die Landesregierung kann im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit auch die örtlich in Betracht kommenden Bezirksbehörden fallweise oder für bestimmte Anlagen, Anlagenänderungen oder -erweiterungen ermächtigen, die Überprüfung der Bauentwürfe vorzunehmen, deren Bestätigung im Namen der Landesregierung auszusprechen, sofern hiegegen keine Anstände obwalten, und zu diesem Zweck auch eine allenfalls notwendige örtliche Erhebung im Namen der Landesregierung durchzuführen. In der Ermächtigung können für die Behandlung solcher Fälle bestimmte Richtlinien erteilt werden.

4. Hauptstück.

Starkstromwegerecht.

a) Bewilligung zu Vorarbeiten.

§ 17.

(1) Soweit es sich nicht um Leitungsanlagen handelt, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, kann die Landesregierung auf Ansuchen für eine bestimmte, aus triftigen Gründen verlängerbare Frist eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage bewilligen.

(2) Leitungsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende genehmigte Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze eines Bundeslandes überqueren.

(3) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfs erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Für die hieraus erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile ist Ersatz und auf Verlangen vor Inangriffnahme der Arbeiten eine angemessene Sicherstellung zu leisten.

(4) Über Einwendungen gegen die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner vorzunehmender Handlungen, über die zu leistende Entschädigung für verursachte Schäden und die hiefür etwa zu leistende Sicherstellung entscheidet die politische Bezirksbehörde. Eine Berufung gegen die Bemessung der Höhe der Entschädigung sowie der hiefür zu leistenden Sicherstellung ist unzulässig; doch steht es beiden Teilen frei, innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheids die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg zu begehren. Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen, so tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nicht zurückgezogen werden.

(5) Für die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten an Grundstücken, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr dienen, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrbehörde erforderlich.

b) Leitungsrechte.

§ 18.

Gegenstand.

(1) Soweit es sich nicht um Leitungsanlagen handelt, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (§ 17, Absatz 2), können für Starkstromanlagen an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichem Gut sowie an unverbauten, im Privateigentum stehenden Grundstücken einschließlich der Privatgewässer Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, sofern hiedurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen.

(2) Für Starkstromleitungen, die der öffentlichen Beleuchtung dienen, können Leitungsrechte auch an verbauten Grundstücken in Anspruch genommen werden.

Inhalt.

§ 19.

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht:

- a) zur Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum oder unter der Erde,
- b) zur Anbringung und Erhaltung von Leitungssäulen, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- c) zum Betrieb der unter a und b angeführten Anlagen,
- d) zur Ausäufung, worunter in diesem Gesetz auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

(2) Von einer Benutzung nach Absatz 1, Punkt a bis c, sind Grundstücke, die gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dienen, sowie Hofräume und eingefriedete Hausgärten ausgenommen, es sei denn, daß es sich um Leitungen für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung handelt.

§ 20.

(1) Ausäufungen können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der Starkstromleitungen und zur Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden. Durchschläge durch geschlossene Waldungen

können von dem Leitungsberechtigten nur verlangt werden, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Ausäffungen und Durchschläge sind, insoweit zwischen den Parteien nicht ein von der Genehmigungsbehörde anzubahndendes Abereinkommen zustande kommt, auf Aufforderung des Leitungsberechtigten vom Belasteten (Verwaltung des benutzten öffentlichen Gutes oder Eigentümer der benutzten privaten Liegenschaft) in angemessener Frist vorzunehmen; bei deren Veräumnis oder bei Gefahr im Verzug kann die Ausäffung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden.

(3) Die Kosten der Ausäffung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen. In Streitfällen über das Ausmaß von Ausäffungen und die Frist zu deren Vornahme entscheidet endgültig die Behörde, die das Leitungsrecht eingeräumt hat.

§ 21.

Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benutzten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benutzten Liegenschaften zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere bestehende oder genehmigte Anlagen (Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw.) Rücksicht zu nehmen. In Streitfällen entscheidet endgültig die Behörde, die das Leitungsrecht eingeräumt hat.

§ 22.

(1) Durch die Leitungsrechte werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (insbesondere Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme der Liegenschaft für ein Leitungsrecht nach § 18 unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer fremden Starkstromanlage oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete dem Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten hievon die Anzeige zu machen. Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Leitung auf eigene Kosten durchzuführen.

(2) Sollte hiezu die Frist von vier Wochen nicht genügen, so kann sie auf Antrag des Leitungsberechtigten in dem erforderlichen Ausmaß, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden. Ein solcher Antrag ist binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige des Belasteten einzubringen. Dieser ist hievon gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

(3) Wurde die Anzeige durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.

(4) Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromleitung herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Starkstromleitung ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte

unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(5) Zur Entscheidung über derartige Schadenersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 23.

Ausnahmen.

(1) Leitungsrechte können nicht eingeräumt werden in einem Gemeindegebiet,
a) das von einer Stromlieferungsunternehmung der Gemeinde, des Bezirkes, des Landes oder des Bundes spätestens seit 1. Oktober 1928 unmittelbar versorgt wird: an öffentlichem Gut oder an sonstigen, im Eigentum der betreffenden Gebietskörperschaften stehenden Grundstücken;

b) wenn und insoweit die Gemeinde einer ihr Gebiet unmittelbar versorgenden Stromlieferungsunternehmung mit einem vor dem 1. Oktober 1928 abgeschlossenen, noch zu Recht bestehenden Vertrag die ausschließliche Benützung der von ihr verwalteten Verkehrswege oder in ihrem Eigentum stehenden sonstigen Grundstücke eingeräumt hat: an den von diesem Vertrag betroffenen Grundstücken.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 erstreckt sich nicht auf Leitungen für Ämter und Anstalten des Bundes, des Landes, öffentlicher Verkehrsanstalten oder für einen sonstigen Strombedarf, insoweit dieser durch die bestehende Stromlieferungsunternehmung in angemessener Frist und zu angemessenen Bedingungen nicht vollständig sichergestellt werden kann.

(3) Die Ausschließung der Einräumung eines Leitungsrechtes gilt im Fall des Absatzes 1, Punkt a, für 60 Jahre vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Starkstromanlage, im Fall des Absatzes 1, Punkt b, für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrags.

(4) Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe innerhalb des Gemeindegebietes dürfen von der Ausschließung von Leitungsrechten nach Absatz 1 nicht betroffen werden. Desgleichen tritt die Ausschließung der Einräumung eines Leitungsrechtes nach Absatz 1 nicht ein, wenn und insoweit die das Gemeindegebiet unmittelbar versorgende Stromlieferungsunternehmung der Einräumung zustimmt.

§ 24.

Wirksamkeit.

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der Starkstromanlage über, für die sie eingeräumt worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums wirksam, auch steht ein Wechsel des Besitzers nach ordnungsmäßiger Ladung zur mündlichen Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Weg.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel. Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Genehmigung der Anlage (§ 36 des Elektrizitätsbundesgesetzes), in welchem Fall der Leitungsberechtigte den früheren Zustand auf seine Kosten herzustellen hat.

§ 25.

Zugehörigkeit der Leitungsanlagen.

(1) Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Umspannanlagen gelten, auch wenn sie sich auf fremden Liegenschaften befinden, im Zweifel als Zugehör der Stromerzeugungstätte (Umformeranlage), wenn sie von derselben Unternehmung betrieben werden.

(2) Auf die ein Zugehör bildenden Anlagen und auf das zur Instandhaltung und zum Betrieb einer Starkstromanlage gehörende, im Besitz des Unternehmers befindliche Material findet eine abgeforderte Exekution nicht statt.

§ 26.

Entschädigung.

(1) Die Unternehmer von Starkstromanlagen haben dem mit einem Leitungsrecht Belasteten eine Entschädigung zu leisten, wenn diesem durch die Einräumung ein vermögensrechtlicher Nachteil erwächst. Als Belasteter gilt auch der Besitzer von Bergwerksverleihungen (§ 41 a. B. G.), insoweit ihm ein Benutzungsrecht an einem durch ein Leitungsrecht in Anspruch genommenen Grundstück zusteht.

(2) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf jene Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Belasteten obliegt.

(3) Falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, ist die Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile, die sich durch die Einräumung des Leitungsrechtes trotz Beobachtung der vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verlässlich abgeschätzt werden können, gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte auf Grund der Schätzung beeideter Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze festzusetzen.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 27.

(1) Zur Entscheidung über die Einräumung von Leitungsrechten in erster Instanz und zur Festsetzung der Höhe der hierfür zu leistenden Entschädigung sind die politischen Bezirksbehörden berufen, soweit ihnen nach § 29 des Elektrizitätsbundesgesetzes die Genehmigung der Anlage vom Standpunkt der Sicherheit obliegt, sonst die Landesregierung.

(2) Das Verfahren zur Einräumung von Leitungsrechten ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Verfahren über die Genehmigung der Anlage vom Standpunkt der Sicherheit, und zwar nach den für dieses geltenden Verfahrensvorschriften (§ 31 des Elektrizitätsbundesgesetzes) durchzuführen.

§ 28.

(1) An Liegenschaften, die Eisenbahnzwecken dienen, können Leitungsrechte für Starkstromanlagen nur in Anspruch genommen werden, wenn hiedurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebs nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung über die Vorfrage, ob und unter welchen Bedingungen diese Voraussetzung zutrifft — eine Entscheidung, die von der Eisenbahnbehörde (Bundesminister für Handel und Verkehr) im Einvernehmen mit den beteiligten

Bundesministern getroffen wird, — ist für die Entscheidung, betreffend die Inanspruchnahme von Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften für Leitungsrechte bindend.

(3) Hierbei bleiben die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen auf Eisenbahngrund in Geltung.

§ 29.

Schadenshaftung.

(1) Die Stromlieferungsunternehmen und Inhaber von Eigenanlagen haften bei der Ausübung von Leitungsrechten dem mit dem Leitungsrecht Belasteten für alle Schäden, die ihm durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung der elektrischen Anlagen und Leitungen sowie anlässlich ihres Betriebes erwachsen und nicht schon bei der Einräumung des Leitungsrechtes abgegolten wurden (§ 26), es sei denn, daß der Schade vom Beschädigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Die Geltendmachung solcher Erfahansprüche hat bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten von dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen.

c) Enteignung.

§ 30.

Gegenstand.

(1) Soweit es sich nicht um Leitungsanlagen handelt, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (§ 17, Absatz 2), kann für Starkstromanlagen des Bundes, der Länder, der Bezirke und Gemeinden sowie gemeinwirtschaftlicher Anstalten im Sinn des Gesetzes vom 29. Juli 1919, StGBI. Nr. 389, das Recht der Enteignung gegenüber im Privateigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für andere Starkstromanlagen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung als gemeinnützig anerkannt wurden.

(2) Die Enteignung kann erfolgen für die Leitungsanlagen samt Zugehör, einschließlich der Umformer- und Schaltanlagen, wenn und insoweit für diese Einrichtungen die dauernde Erhaltung an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist, dann für die Stromerzeugungsfäße, wenn diese zu zweckentsprechender Ausnutzung einer Wasserkraft oder einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden erscheint.

(3) Sofern für die Herstellung der Stromerzeugungsanlage ein Anspruch auf Enteignung nach dem Wasserrecht zusteht, bleiben auch dessen einschlägige Bestimmungen maßgebend.

§ 31.

Umfang.

(1) Für die Herstellung von Leitungsanlagen hat die Enteignung regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu bestehen. Der zu Enteignende kann jedoch von der Starkstromunternehmung bei unverbauten Liegenschaften die Übernahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigentum gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 32.

Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Starkstromanlage als Voraussetzung für die Gewährung des Enteignungsrechtes erfolgt durch die Landesregierung.

(2) Für die Durchführung der Enteignung und die Bemessung der vom Unternehmer der Starkstromanlage zu leistenden Entschädigung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30 (Artikel 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes), sinngemäß mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig auch die Höhe der Entschädigung zu bestimmen, die auf Grund der Schätzung beiderer Sachverständiger zu ermitteln ist.

b) Eine Berufung bezüglich der Höhe der zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungsbescheids die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen, so tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Entschädigung mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden.

c) Der Vollzug eines rechtskräftigen Enteignungsbescheids kann jedoch nicht gehindert werden, sobald die im Enteignungsbescheid ermittelte Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

d) Zur Entscheidung über den Gegenstand und den Umfang der Enteignung in erster Instanz und zur Bemessung der zu leistenden Entschädigung sind die politischen Bezirksbehörden berufen, soweit ihnen nach § 29 des Elektrizitätsbundesgesetzes die Genehmigung der Anlage vom Standpunkt der Sicherheit obliegt, sonst die Landesregierung.

(3) Das Ermittlungsverfahren zur Durchführung der Enteignung ist gleichzeitig mit dem Ermittlungsverfahren für die Genehmigung der Anlage vom Standpunkt der Sicherheit (§ 31 des Elektrizitätsbundesgesetzes) durchzuführen.

(4) Der Bescheid über den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung darf erst erlassen werden, wenn das Verfahren über die Genehmigung der Anlage vom Standpunkt der Sicherheit (§ 32 des Elektrizitätsbundesgesetzes) rechtskräftig erledigt ist.

(5) Zur Enteignung von Grundstücken, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr dienen, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrbehörde erforderlich.

§ 33.

Schadenshaftung.

(1) Die Stromlieferungsunternehmungen und Inhaber von Eigenanlagen haften bei der Ausübung von Dienstbarkeiten, die im Enteignungsweg eingeräumt wurden, dem Enteigneten für alle Schäden, die ihm durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung der elektrischen Anlagen und Leitungen, sowie an-

läßlich ihres Betriebes erwachsen und nicht schon bei der Enteignung abgegolten wurden (§ 32, Absatz 2), es sei denn, daß der Schaden vom Geschädigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Die Geltendmachung solcher Erfasungsansprüche hat bei sonstigem Verlust binnen 6 Monaten von dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen.

5. Hauptstück.

Pflichten der Starkstromunternehmungen.

§ 34.

Öffentliche Pflichten.

(1) Für Stromlieferungsunternehmungen haben die folgenden Verpflichtungen zu gelten:

a) Stromlieferungsunternehmungen, die eine Bewilligung nach § 4, Punkt a oder c, besitzen, dürfen innerhalb ihres Versorgungsgebietes nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen niemandem die Stromabgabe nach ihren allgemeinen Abgabebedingungen verweigern. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Stromabgabe, wenn sie zur Spitzendeckung oder Aushilfe erfolgen soll.

b) Solche Stromlieferungsunternehmungen sind auch verpflichtet, soweit für sie eine Lieferungspflicht nach Punkt a besteht, zum Zweck der Stromlieferung Anschlüsse an ein Ortsverteilungsnetz innerhalb ihres Versorgungsgebietes herzustellen. Macht hierbei der Anschluß an das Ortsverteilungsnetz eine Erweiterung der Leitungs-, Schalt-, Umspann- oder Umformeranlagen notwendig, so kann die Stromlieferungsunternehmung die Ausführung von einem angemessenen Kostenbeitrag des Stromabnehmers und von der Sicherstellung einer Mindestabnahme abhängig machen.

c) Der Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen darf nicht willkürlich unterbrochen oder eingestellt werden. Betriebsstörungen sind raschestens zu beheben.

d) Stromlieferungsunternehmungen dürfen die Lieferung von Elektrizität nicht davon abhängig machen, daß die Ausführung der Installationsarbeiten oder die Lieferung von Leitungsmaterialien oder Verbrauchseinrichtungen für die anzuschließenden Anlagen ihnen selbst oder von ihnen bezeichneten dritten Personen vorbehalten bleibt oder daß nur bestimmte, im freien Handel nicht erhältliche Installationsmaterialien oder Verbrauchseinrichtungen verwendet werden. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Verwendung von Elektrizitätszählern und auf besondere Einrichtungen, die der Verhinderung eines unstatthafter Mehrbezuges bei der Stromabgabe nach Bauschтарifen dienen sollen oder durch die Anwendung besonderer Tarifformen bedingt sind. Es ist ferner unzulässig, verschieden hohe Beiträge zu den Anschlußkosten einzuheben, je nachdem die Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten oder die Lieferung von Leitungsmaterialien und Verbrauchseinrichtungen für die anzuschließenden Anlagen durch die stromabgebende oder eine sonstige zur Ausführung solcher Anlagen befugte Unternehmung erfolgt.

(2) Im Streitfall entscheidet über die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 die Landesregierung.

(3) Die allgemeinen Stromabgabebedingungen und das zulässige Höchstmaß der Tarife von Stromlieferungsunternehmungen bedürfen, wenn sie Leitungs- oder Enteignungsrechte nach diesem Gesetz oder nach dem Elektrizitätsbundesgesetz vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 250, außer in Fällen der Erfüllung der ihnen nach Absatz 1, Punkt b, obliegenden Verpflichtung in Anspruch nehmen, der Genehmigung der Landesregierung. Bei der Tarifierstellung ist auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der

Abnehmer entsprechend Rücksicht zu nehmen. Es muß aber auch eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nach Befreiung aller Betriebsauslagen und nach Vornahme angemessener Abschreibungen und Rücklagen gewährleistet sein. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Ansuchen innerhalb eines Monats nach Einbringung nicht erledigt ist. Die allgemeinen Stromabgabebedingungen und Tarife sind spätestens 8 Tage vor Beginn ihrer Wirksamkeit durch Anschlag in den zu versorgenden Gemeinden zu verlautbaren.

(4) Vertragsmäßige Vereinbarungen sind ungültig, soweit sie mit den Bestimmungen des Absatzes 1, Punkt d, in Widerspruch stehen oder den zur Zeit ihres Abschlusses genehmigten allgemeinen Stromlieferungsbedingungen und Höchstarifen zuwiderlaufen.

(5) Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen, letztere nur dann, wenn sie über eine Gesamtleistung von mindestens 500 Kilowatt verfügen, können in Notfällen, in denen die Stromversorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Verkehrsanstalten durch höhere Gewalt beeinträchtigt wird oder ein unaufschiebbarer Strombedarf für Zwecke der Landesverteidigung oder Hilfeleistung bei Elementarereignissen anderweitig nicht gedeckt werden kann, vorübergehend zur Stromabgabe in dem unumgänglich notwendigen Umfang gegen volle Entschädigung herangezogen werden. Die Entscheidung wird von der Landesregierung getroffen. Diese setzt mangels einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten auch die Vergütung bei Bedachtnahme auf die Bedingungen der Stromlieferung fest. Zur Inanspruchnahme eines Bahnkraftwerkes ist die Zustimmung der Eisenbahnbehörde erforderlich.

§ 35.

Statistische Nachweisungen.

Die Stromlieferungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Anlagen sind verpflichtet, auf Aufforderung der Behörde die zu Zwecken der Elektrizitätsstatistik des Landes erforderlichen Angaben und Nachweisungen kostenlos zu liefern.

§ 36.

Erhebungen im Betrieb.

Die Stromlieferungsunternehmungen und die Inhaber von Anlagen haben den von der Behörde entsendeten Organen jederzeit Zutritt zu allen Teilen ihrer Starkstromanlagen zu gestatten, die zu deren Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes dienlichen Auskünfte, bei Genehmigung der Tarife wenn nötig an der Hand ihrer Aufzeichnungen, zu geben. Die Untersuchungen sind womöglich ohne Störung des Betriebs durchzuführen.

6. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 37.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der Gewerbeordnung erteilten Konzessionen zum Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen

mungen bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen im Sinn des § 4 dieses Gesetzes. Sofern solche Konzessionen nicht ausdrücklich für eine bestimmte Erzeugungs- und örtlich umschriebene Verteilungsanlage verliehen wurden, bleiben sie jedoch nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich ausgeübt wurden oder soweit bis zu diesem Zeitpunkt um die Genehmigung von Anlagen angefragt wurde, die ihrer Ausübung dienen sollen. Sofern Gemeinden, Bezirke oder Bundesländer Inhaber solcher Konzessionen sind, bleiben diese auch insoweit aufrecht, als diese Körperschaften binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, innerhalb einer bestimmten, 3 Jahre nicht übersteigenden Frist ein bestimmtes örtlich umschriebenes Gebiet aus einer bestimmten Erzeugungsanlage unmittelbar zu versorgen. In solchen Fällen erlischt die Konzession, insoweit die Versorgung innerhalb der angegebenen Frist nicht tatsächlich durchgeführt wird.

(2) Anlagen, Anlagenerweiterungen oder -änderungen, deren Genehmigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Elektrizitätswegesgesetzes vom 7. Juni 1922, BGBl. Nr. 348, des vorläufigen Elektrizitätslandesgesetzes vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 70, oder älterer Gesetze ausgesprochen wurde, unterliegen nicht der Überprüfung der Bauentwürfe nach dem 3. Hauptstück dieses Gesetzes. Keiner solchen Überprüfung der Bauentwürfe bedürfen ferner solche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Anlagen, Erweiterungen oder Änderungen, die auch nach dem Elektrizitätswegesgesetz vom 7. Juni 1922, BGBl. Nr. 348, sowie dem vorläufigen Elektrizitätslandesgesetz vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 70, keiner Genehmigung bedürften.

(3) Auf Grund des § 3 des Elektrizitätswegesgesetzes vom 7. Juni 1922, BGBl. Nr. 348, oder des § 1 des vorläufigen Elektrizitätslandesgesetzes vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 70, entstandene Verpflichtungen von Stromlieferungsunternehmungen, die allgemeinen Stromabgabebedingungen und das zulässige Höchstausmaß der Tarife der behördlichen Genehmigung zu unterziehen, bleiben insoweit aufrecht, als für die Stromlieferungsunternehmung nicht die Verpflichtung nach § 34, Absatz 3, dieses Gesetzes eintritt.

§ 38.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen werden mit Geld bis zu 20.000 Schilling geahndet. Bei besonders erschwerenden Umständen oder im Fall der Wiederholung kann auf eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen für sich allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Schilling erkannt werden. Die Ahndung der Übertretungen der im § 10, Absatz 2, angeführten Gesetze ist durch die Bundesgesetze geregelt.

§ 39.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1932 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 26. September 1928, LGBl. Nr. 70, über vorläufige Bestimmungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens (vorläufiges Elektrizitätslandesgesetz) außer Kraft.

16. Sitzung am 20. November 1931.

Beschlüsse Nr. 189 bis 191.

189.

Zum Schriftführer des Hauses wird Abgeordneter Ludwig Schranz an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Hans Ritter gewählt. Wahl des Abg. Ludwig Schranz zum Schriftführer.

190.

In den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuss wird Abgeordneter Otto Walcher als Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Hans Ritter entsendet. Wahl des Abg. Otto Walcher als Mitglied des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses.

191. (Abt. LND. Zl. 384 H 48/113-1931.)

Der steiermärkische Landtag mißbilligt auf das schärfste die Ereignisse des 13. September und richtet daher an den Landeshauptmann die Aufforderung, unverzüglich an alle Unterbehörden Weisungen ergehen zu lassen, um die Wiederholung solcher Ereignisse für alle Zukunft hintanzuhalten. Heimwehputsch, Mißbilligung.

17. Sitzung am 21. Dezember 1931.

Beschlüsse Nr. 192 bis 195.

192.

In den Finanzausschuß wird an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Udo Illig als Mitglied Abgeordneter Dr. Adolf Enge entsendet.

Wahl des Abg. Dr. Adolf Enge zum Mitglied des Finanzausschusses.

193.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Udo Illig als Mitglied Abg. Dr. Adolf Enge entsendet.

Wahl des Abg. Dr. Adolf Enge zum Mitglied des Gemeinde- u. Verfassungsausschusses.

194.

In den Fürsorgeausschuß wird an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Hans Ritter als Ersatzmann Abgeordneter Franz Rottenmanner entsendet.

Wahl des Abg. Franz Rottenmanner zum Ersatzmann des Fürsorgeausschusses.

195.

In den siebengliedrigen Ausschuß zur Beratung der Landtagsbeilage Nr. 45, Antrag der Abgeordneten Muchitsch und Genossen, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden (Gemeindeteile) mit der Gemeinde Graz und die Abänderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, werden entsendet:

als Mitglieder: die Abgeordneten Georg G a ß, Karl S c h i f k o, Vinzenz Muchitsch, Alois Rosenwirth, Richard Wolf, Ing. Franz W i ß a n y und Franz Rottenmanner;

als Ersatzleute: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Frida Mikola, Fritz Mahner, Karl G f ö l l e r, Frieda R o ß b a c h e r, Franz Reichl und Viktor Hornik.

Wahl in den siebengliedrigen Ausschuß zur Beratung der Landtagsbeilage Nr. 45, Antrag der Abgeordneten Muchitsch und Genossen, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden (Gemeindeteile) mit der Gemeinde Graz und die Abänderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz.

18. Sitzung am 22. Dezember 1931.

Beschlüsse Nr. 196 bis 232.

196. (Abt. L.-N.-D., Zl. 60 A 2/1-1932.)

Zu Kapitel 1.

Die Varentschädigung der Abgeordneten wird im beantragten Ausmaß vermindert.

Abgeordnete, Varentschädigung, Verminderung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

197. (Abt. L.-N.-D., Zl. 66 Bu 1/1-1932.)

Zu Kapitel 2.

Die Grundgebühren der Funktionäre der Landesregierung sind um weitere 8 Prozent zu kürzen.

Landesregierung, Funktionäre, Grundgebühren, Kürzung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

198. (Abt. L.-N.-D., Zl. 60 E 1/1-1932.)

Zu Kapitel 1.

Die Entfernungszuschläge sind im bisherigen Ausmaße weiter zu gewähren.

Abgeordnete, Entfernungszuschläge. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

199. (Abt. 2, Zl. 24 F 1/1-1932.)

Zu Kapitel 1, Rubrik 2.

Die Regierungsmitglieder erhalten Jahreskarten 1. Klasse für alle Bahnen in Steiermark mit der Ergänzung bis Wien, allenfalls auch nach Klagenfurt, Linz und Salzburg auf Landeskosten. Die übrigen Abgeordneten erhalten auf Landeskosten Jahreskarten 1. Klasse für alle Linien der Bundesbahnen in Steiermark oder, wenn sie auf diese Karte verzichten, einen in Monatsraten auszahlenden Betrag von 1200 S. Jahreskarten für die Landes- und Lokalbahnen auf Landeskosten können von den Abgeordneten nur dann beansprucht werden, wenn diese Linien im Bereiche ihres Wahlkreises liegen.

Den Abgeordneten, die bloß auf die Bundesbahnkarte verzichten, werden die Kosten für allenfalls beanspruchte Karten auf anderen Linien von dem Abfindungsbetrage abgezogen. Für den bloßen Verzicht auf Karten für die Landes- und Lokalbahnen wird keine Vergütung geleistet.

Über Wunsch werden den Abgeordneten Ergänzungskarten zu den Bundesjahreskarten auf ihre eigenen Kosten beschafft.

Regierungsmitglieder und Abgeordnete, Eisenbahnfahrkarten. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

200. (Abt. L.-N.-D., Zl. 66 La 1/1-1932.)

Zu Kapitel 2, Rubrik 2.

Den Bundesangestellten, deren Bezüge vom Lande zu fragen sind, können die Landeszulagen auch im Jahre 1932 flüssiggestellt werden, doch darf das Erfordernis für diesen Aufwand nicht mehr 180.000 S, sondern nur mehr 120.500 S betragen.

Bundesangestellte, Landeszulagen. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Falls die im Personalkredite für das Jahr 1932 zur Einsparung bestimmte Summe nicht zur Gänze hereingebracht werden kann, haben diese Zulagen im 2. Halbjahr 1932 eine entsprechende Kürzung zu erfahren.

201. (Abt. L.-A.-D., Zl. 66 Ge 1/1-1932.)

Landesangestellte, bezugsrechtliche Bestimmungen. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 2, Rubrik 2.

Die bezugsrechtlichen Bestimmungen der Bundesangestellten haben auch im Jahre 1932 auf die aktiven und pensionierten Landesangestellten sinngemäß Anwendung zu finden.

202. (Abt. L.-A.-D., Zl. Präf. D 1/1-1932.)

Dispositions- und Unterstützungsfonds des Landeshauptmannes. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 2, Rubrik 20.

Die Widmungsbezeichnung ist zu ändern in:

„Verrechenbarer Dispositions- und Unterstützungsfonds des Landeshauptmannes.“

203. (Abt. L.-A.-D., Zl. Präf. K 1/1-1932.)

„Kauf österreichische Waren“. Durchführung im Wirkungskreis der Landesregierung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 2.

Die Landesregierung wird ersucht, den Grundsatz „Kauf österreichische Waren“ im eigenen Wirkungskreis zur strengsten Durchführung zu bringen und alle Amtsabteilungen anzuweisen, in allen Belangen, auch bezüglich der Amts- und Kanzleierfordernisse, stets nur inländische Erzeugnisse anzuschaffen, sofern dadurch nicht dem Lande bedeutende finanzielle Schädigungen erwachsen oder volkswirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

204. (Abt. L.-A.-D., Zl. 66 Re 1/1-1932.)

Kommissionskosten. Ersparung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, feststellen zu lassen, welche Bestimmungen in den Bundes- und Landesgesetzen, sowie in den diesbezüglichen Verordnungen abgeändert werden müßten, um eine Ersparung an Kommissionskosten herbeizuführen.

205. (Abt. 8, Zl. 338 Ba 1/1-1932.)

Billige Bauausführungen (Holz) während finanzieller Notlage. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 4, Titel 1 und 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Landesbauamt und den zuständigen Stellen des Bundes mit Nachdruck dahin zu wirken, daß für die Zeit der finanziellen Notlage billigen Bauausführungen, besonders der stärkeren Verwendung von Holz, keine Schwierigkeiten bereitet werden.

206. (Abt. 9, Zl. A. V. 1/11-1932.)

Besondere Instandsetzung verkehrswichtiger Straßenverbindungen. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 4, Titel 1, Rubrik 1:

Der veranschlagte Betrag ist zu verwenden wie folgt:

1. Ausbau der Grundseeestraße	22.000 S
2. Für Kosten der technischen Vorarbeiten	8.000 „

Zusammen 30.000 S

207. (Abt. 9, Zl. A. V. 1/12-1932.)

Straßenbauprogramm. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Kapitel 4, Titel 1.

Die Landesregierung wird ersucht, das seinerzeit beschlossene Straßenbauprogramm wieder aufleben zu lassen und Wege zu suchen, um das nötige Kapital hierfür aufzubringen.

208. (Abt. 9, Zl. N. B. 1/13-1932.)

Zu Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 4.

Mur- u. Ennsregulierung.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Der veranschlagte Betrag ist zu verwenden wie folgt:

1. Murregulierung Graz—Spielfeld, 30 Prozent von 180.000 S	54.000 S
2. Murinstandhaltung Graz—Salzburger Landesgrenze, 20 Prozent von 139.000 S	27.800 „
3. Ennsregulierung Mandling—Gefäufseeingang, 25 Prozent von 200.000 S abzüglich eines durch eine Vorschußaktion gedeckten Betrages von 21.000 S	29.000 „
Zusammen	110.800 S

209. (Abt. 9, Zl. N. B. 1/14-1932.)

Zu Kapitel 4, Titel 2, Rubrik 5.

Nebenflüsse, Regulierung;
Hochwasserschadens-
behebungen. (Ldtg.-Blg.
Nr. 75.)

Der veranschlagte Betrag ist zu verwenden wie folgt:

1. Kainachregulierung Lannach—Lieboch—Breitenbach	31.500 S
2. Linderbachregulierung	6.400 „
3. Lahn- und Frössaugrabenregulierung	12.000 „
4. Stiftingbachregulierung	6.000 „
5. Hochwasserschadensbehebungen: Beiträge an Gemeinden und Grundbesitzer	25.100 „
Zusammen	81.000 S

210. (Abt. 9, Zl. N. B. 1/15-1932.)

Zu Kapitel 4, Titel 2.

Wasserbau, Verwendung
erhöhter Mittel. (Ldtg.-
Blg. Nr. 75.)

Wenn während des Budgetjahres eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglicht werden sollte, wäre der Kredit unter Rubrik 4 um 8200 S zu erhöhen, weiters wären für die Murregulierung Laing—Lind 30.000 S, für Wildbachverbauung weitere 20.000 S und für die Granitzenbachregulierung 30.000 S zu widmen.

211. (Abt. 2, Zl. 28 A 1/1-1932.)

Zu Kapitel 4, Titel 3.

Landhaus, Lokal des Frem-
denverkehrsdienstes,
Freimachung für Landes-
Hypothekenanstalt.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Die Landesregierung wird beauftragt, mit der Fremdenverkehrskommission zu verhandeln, damit das Lokal des Fremdenverkehrsdienstes im Landhaus für die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark ehestens freigemacht wird.

212. (Abt. 2, Zl. 34 Z 1/1-1932.)

Zu Kapitel 4, Titel 3.

Landhaus, Lokal der
Quittner Möbel-AG.,
Freimachung. (Ldtg.-Blg.
Nr. 75.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Freimachung des Lokales im Landhaus, welches an die Quittner Möbel-AG. vermietet ist, die nötigen Maßnahmen einzuleiten.

213. (Abt. E.-N.-D., Zl. Präf. A 2/1-1932.)

Zu Kapitel 5, Titel 1, § 1.

Agrarbehörden, Zusammen-
legung. (Ldtg.-Blg. Nr.
75.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Ersparungsmaßnahmen die Zusammenlegung der Agrarbehörden in Murau und im Ennstal mit jener in Leoben zu studieren und eventuell entsprechende Beschlüsse zu fassen.

214. (Abt. 6, Zl. 270 Ka 1/1-1932.)

Besitzfestigung, Kainachtal. Zu Kapitel 5, Titel 1, § 2.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Besitzfestigungsaktion im Kainachtale (Gemeinde Kainach) zu studieren und die dazu notwendigen Mittel nach Möglichkeit in den kommenden Voranschlag einzustellen.

215. (Abt. A. L., Zl. 435 La 1/1-1932.)

Alpwirtschaft, Förderung, Verwendung des für den Sachaufwand vor- gesehenen Kredites. Zu Kapitel 5, Titel 1, § 4, Rubrik 2.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Die Beiträge an den steirischen Almwirtschaftsverein und den österreichisch-bayrischen Almwirtschaftsverein mit zusammen 900 S sind zu streichen.

Der veranschlagte Betrag ist demnach zu verwenden wie folgt:

I. Alpinspektorat:	
1. Vortragsmaterialsammlung	100 S
2. Kanzleibedarf	1.800 „
3. Dienstreisen des Alpinspektors	3.000 „
4. Verschiedenes	300 „
	zusammen . . . 5.200 S
II. Agrar-Bezirksbehörden:	
1. Verwaltung	2.000 S
2. Reisen im Alpdienste	4.000 „
	zusammen . . . 6.000 S
Summe I und II	11.200 S
III. Beiträge zu den Alpmeliorationsprojekten	28.800 „

216. (Abt. 5, Zl. 280 M 1/41-1932.)

Milch- und Molkereiwirtschaft, Förderung (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 5, Titel 1, § 10, Rubrik 4.

Der vorgesehene Kredit ist zu verwenden wie folgt:

1. Zinsdienstbeihilfen für den Völkerbundkredit (3 Prozent von 1,555.000 S)	46.650 S
2. Sonderbeiträge für die Völkerbundkredite:	
a) der Alpenmolkerei Murau	44.720 „
b) der Käferei Mareinerboden	4.992 „
c) der Molkerei Leoben (Bergland)	9.668 „
	Zusammen . . . 106.030 S

217. (Abt. 5, Zl. 242 B 1/12-1932.)

Landw. Buch- und Betriebs- beratungsstelle, Wasser- leitungsbau. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 5, Titel 1, § 14.

Ersparungen im § 14 bis zum Höchstbetrage von 6000 S sind zum Bau einer Wasserleitung zu verwenden.

218. (Abt. 2, Zl. 24 Wa 1/1-1932.)

Wasserleitungsbauten, Darlehen. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 5, Titel 1, § 16.

Aus den Mitteln, die zur Erfüllung des Notstandsprogrammes zur Verfügung gestellt werden, sind auch Darlehen für Wasserleitungsbauten zu gewähren.

219. (Abt. 5, Zl. 251 P 1/7-1932.)

Zu Kapitel 5, Titel 2, § 7.

Pischelsdorf, Pachtbetrieb.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Der Betrieb in Pischelsdorf ist in Zukunft nicht mehr als landwirtschaftliche Schule, sondern als „Pachtbetrieb“ zu bezeichnen.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Frage der Weiterverpachtung von Pischelsdorf zu verfolgen, falls nicht eine Auflösung des Pachtvertrages erzielt werden kann.

220. (Abt. 5, Zl. 241 N 1/27-1932.)

Zu Kapitel 5, Titel 2, § 8.

Neumarkt, Landwirt-
schaftsschule, Schulinventar.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens mit dem landwirtschaftlichen Bezirksverband in Neumarkt in Verhandlungen wegen Übernahme des restlichen Schulinventars zu treten und diese Angelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen.

221. (Abt. 5, Zl. 241 B 1/24-1932.)

Zu Kapitel 6, Titel 2.

Leoben, Berg- und Hütten-
schule, Übernahme durch
den Bund. (Ldtg.-Blg.
Nr. 75.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Landes-Berg- und Hüttenerschule in Leoben für das Schuljahr 1931/32 lediglich zu sperren und die Verhandlungen mit der Bundesregierung wegen Übernahme dieser Schule durch den Bund fortzusetzen.

222. (Abt. 14, Zl. Norm. V. 143/18-1932.)

Zu Kapitel 6, Titel 4.

Privatschulen, Beiträge.
(Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, Ersparungen aus dem Kapitel 6, Titel 4, zu Beiträgen für Privatschulen, und zwar im Betrage von 52.000 S, zu verwenden.

223. (Abt. 14, Zl. Norm. V. 143/19-1932.)

Zu Kapitel 6, Titel 4.

Hauswirtschaftlicher Unter-
richt; Kredit. (Ldtg.-Blg.
Nr. 75.)

Die Entlohnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, der im bisherigen Ausmaße zu erteilen ist, ist dem Kredite in Kapitel 6, Titel 4, Rubrik 1 (Lehrergehälte) zu entnehmen.

224. (Abt. 2, Zl. 182 Wa 6/1-1932.)

Zu Kapitel 7, Titel 1.

Wagna, Krankenhaus-
filiale, Abnahmever-
handlungen. (Ldtg.-Blg.
Nr. 75.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Bezirk Leibnitz und dem Zweigverein vom Roten Kreuz in Leibnitz wegen Übernahme der Krankenhausfiliale in Wagna Verhandlungen einzuleiten, wobei das Eigentumsrecht des Landes an den Realitäten sicherzustellen ist.

225. (Abt. 3, Zl. 122 Sub 5/2-1932.)

Zu Kapitel 7, Titel 5.

Wohltätigkeitsanstalten,
private, Beitragsauftei-
lung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

Der veranschlagte Betrag ist auf die im Voranschlag 1931 beteiligten privaten Wohltätigkeitsanstalten von der Landesregierung aufzuteilen.

226. (Abt. 3, Zl. 138 E 2/1-1932.)

Zu Kapitel 7, Titel 6, § 1, Rubrik 7.

Armenkinderpflege, Bei-
tragsaufteilung auf An-
stalten. (Ldtg.-Blg. Nr.
75.)

Die Aufteilung auf die in Betracht kommenden Anstalten hat im Sinne der Erläuterungen zum Voranschlage 1931 zu erfolgen.

- 227.** (Abt. 3, Zl. 160 Kr 2/1-1932.)
- Krüppelanstalt Andriß, Zöglingstand, Erhöhung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 7, Titel 6, § 3.
Der Zöglingstand der Landespflege- und Ausbildungsanstalt für krüppelhafte Jugendliche in Andriß kann ab 1. Jänner 1932 von 30 auf 40 Pflinglinge erhöht werden.
- 228.** (Abt. 3, Zl. 159 L 2/1-1932.)
- Erholungsfürsorge, Beiträge für Heil- und Erholungsstätten. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 7, Titel 6, § 4.
Die Landesregierung wird aufgefordert, die Frage der Zusicherung von Landesbeiträgen für Heil- und Erholungsstätten zu studieren und eine möglichste Vereinfachung und Beschleunigung herbeizuführen.
- 229.** (Abt. 3, Zl. I 122 Sub 5/3-1932.)
- Wohltätigkeitsvereine und Anstalten, Beiträge aus Ersparungen bei Landesbeiträgen zur Sozialversicherung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 7, Titel 9.
Die Landesregierung wird ermächtigt, Ersparungen in diesem Titel im Höchstaumasse von 30.000 S zur Gewährung von Beiträgen an Wohltätigkeitsvereine und Anstalten zu verwenden. Bei der Verteilung sind die in den Erläuterungen zum Voranschlag 1931 genannten Vereine und das Gremium der Hebammen verhältnismäßig zu berücksichtigen.
Sofern noch weitere Ersparungen erzielt werden, wird die Landesregierung ermächtigt, der Odilien-Blindenanstalt einen weiteren Beitrag in der Höhe von 10.840 S zu gewähren.
- 230.** (Abt. 11, Zl. 216 U 9/40-1931.)
- Heimstätten der arbeitslosen Jugend, Beitrag. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 7, Titel 10, § 1.
Aus dem in der Rubrik 1 angeführten Betrag von 300.000 S sind 15.000 S für die Heimstätten der arbeitslosen Jugend bereitzustellen.
- 231.** (Abt. 8, Zl. 147 He 1/1-1932.)
- Herbergengesetz, Durchführungsverordnung, Abänderung hinsichtlich Aufnahmebestimmungen. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 7, Titel 10, § 2, Rubrik 1.
Die Durchführungsverordnung zum Gesetz, betreffend die Schaffung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende, ist in der Weise abzuändern, daß die Bestimmungen über die Aufnahme in Herbergen den seinerzeit bestandenen Bestimmungen über die Aufnahme in die Naturalverpflegsstationen angepaßt werden.
- 232.** (Abt. 3, Zl. I 122 A 24/1-1932.)
- Unterstützungen nach § 53 des Armengesetzes, Einführung einer Legitimation oder eines Wanderbuches. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.) Zu Kapitel 7, Titel 10, § 2.
Für die Ausfolgung von Unterstützungen nach § 53 des Armengesetzes vom 27. August 1896, LG.- u. VB. Nr. 63, besonders für die Ausfolgung von Bekleidungsgegenständen, ist eine Legitimation oder ein Wanderbuch mit Lichtbild einzuführen, in das alle Unterstützungen einzutragen sind.

19. Sitzung am 22. Dezember 1931.

Beschlüsse Nr. 233—242.

233. (Abt. 2, Zl. 180 Sa 1/1-1932.)

Zu Kapitel 7, Titel 11, § 1.

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. die Kundmachung des steiermärkischen Landesauschusses vom 28. Februar 1911, LG.- u. VB. Nr. 15, betreffend die Einteilung des Landes in Sanitätsdistrikte, in der Richtung einer Revision zu unterziehen und zu überprüfen, ob die distriktsärztlichen Sprengel, soweit dies die Bedachtnahme auf die entsprechende Durchführbarkeit des Gesundheitsdienstes gestattet, nicht vergrößert und daß insbesondere jene Sanitätsprengel, deren Distriktsärzte an einem und demselben Orte ihren Wohnsitz haben, durch Auflaffung freierwerdender Stellen zusammengelegt werden könnten.

2. Die mit der Kundmachung des steiermärkischen Landesauschusses vom 10. Juli 1912, LG.- u. VB. Nr. 36, erlassene Dienstesinstruktion für Distriktsärzte wäre dahin zu ergänzen, daß die Durchführung des ärztlichen Dienstes in der Gesundheitsfürsorge in den Pflichtenkreis der Distriktsärzte einbezogen würde.

3. Die Angelegenheiten des Gemeindefsanitätsdienstes (Sanitätsdistrikte, Distriktsärzte, Kanzleiplan Nr. 180 B) wären der Sanitätsabteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung zu übertragen.

Sanitätsdistrikte, Vergrößerung, bzw. Zusammenlegung; Einbeziehung der Gesundheitsfürsorge in den Pflichtenkreis der Distriktsärzte. Gemeindefsanitätsdienst, Übertragung an San.-Abt. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

234. (Abt. 2, Zl. 192 Pe 1/1-1932.)

Zu Kapitel 7, Titel 11, § 3.

Die Krankenpflege- und die Fürsorgeschule sind unter einer Leitung ab 1. Jänner 1932 zusammenzulegen und der Sanitätsabteilung zu unterstellen.

Krankenpflege- und Fürsorgeschule, Zusammenlegung. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

235. (Abt. 2, Zl. 26 Ka 1/1-1932.)

Zu Abschnitt III, Titel 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung eine Änderung der Einhebung der Kraftwagensteuer durchzusetzen in dem Sinne, daß die Abmeldung von Kraftwagen jeden Tag oder wenigstens jeden ersten des Monats angenommen wird, ferner daß bei mehr als einer An- und Abmeldung im Jahre keine Verwaltungsabgabe eingehoben wird.

Kraftwagensteuer, Einhebung, Änderung hinsichtlich Abmeldung von Kraftwagen u. Verwaltungsabgabe. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

236. (Abt. 2, Zl. 26 U 1/1-1932.)

Zu Abschnitt III, Titel 3.

Die Landesregierung wird beauftragt, bis zum nächsten Voranschlag Vorschläge über eine Ermäßigung der Zuschläge zu den Bundesübertragungsgebühren zu erlassen.

Bundesübertragungsgebühren, Ermäßigung der Zuschläge. (Ldtg.-Blg. Nr. 75.)

237. (Abt. 2, Zl. 26 Ge 1/1-1932.)

Landesgebäudesteuer,
gnadenweise Abschrei-
bungen, Ausarbeitung
eines Gesetzentwurfes.
(Ebtg.-Blg. Nr. 75.)

Zu Abschnitt III, Titel 4, § 1, Rubrik 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen, durch den die Landesregierung ermächtigt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch bei der Landesgebäudesteuer gnadenweise Abschreibungen zu bewilligen.

238. (Abt. 2, Zl. 24 Vo 1/1-1932.)

Bedeckungsbeschlüsse zum
Landesvoranschlag 1932.
(Ebtg.-Blg. Nr. 75.)

§ 1. Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1932 wird der Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

a) Erfordernis 74,863.210 S

b) Bedeckung 74,863.210 S.

§ 2. Beim Vollzug der Gebarung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Ausgaben, auch wenn sie im Landesvoranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße zwingend notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohne weiters in dem Ausmaße als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 32 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, LGBI. Nr. 12, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze vom 23. Dezember 1926, LGBI. Nr. 64, vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 26 von 1929, und vom 5. Juni 1930, LGBI. Nr. 66, bewilligt werden.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren ausschaffenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

§ 3. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle zwingender Notwendigkeit ein in längstens 10 Jahren rückzahlbares Darlehen aufzunehmen, dessen Höhe die Summe der Erfordernisse für den veranschlagten Landesbeitrag zum bundesstraßenmäßigen Ausbau der Pockstraße, die Abstaffungsraten für die Rentensteuerschuld an den Bund für die Zeit bis zum 31. Dezember 1929, die veranschlagte Nachzahlung an die aktive und pensionierte Lehrerschaft, einschließlich der Katecheten, aus dem Spannungsausgleich für das Jahr 1928, sowie die rückständige Dienstverleihungsgebühr für die Lehrerschaft im Gesamtbetrage von 1,413.000 S nicht übersteigen darf.

§ 4. Die Landesregierung wird angewiesen, einen Abbau der Personallasten durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Artikels VI des Budgetsanierungsgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294, in der Weise zu erzielen, daß unbeschadet einer sich hieraus ergebenden Erhöhung des Aufwandes für Ruhegenüsse das Personalerfordernis um 250.000 S verringert und sonach mit den hiefür in den Landesvoranschlag eingestellten Beträgen das Auslangen gefunden wird.

§ 5. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, mit 1. Jänner 1932 die Landes-Krankenhaus-Filiale in Wagner, die Berg- und Hüttenchule in Leoben, das Erholungsheim „Villa Barbara“ und die Landes-Fürsorgeschule aufzulassen, ferner die klassenweise Auflassung der Landes-Oberrealschule und der höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. fortzusetzen und die hiedurch freiwerdenden Baulichkeiten

und Gründe anderweitig zu verwerten, es sei denn, daß hinsichtlich der beiden letztgenannten Anstalten die Verhandlungen mit dem Bunde auf Übernahme dieser Anstalten zu einem Ergebnis führen.

Die diesbezüglich vom Landtage gefaßten Entschließungen sind hiebei zu berücksichtigen.

§ 6. Allfällige Mehreinnahmen gegenüber dem Landesvoranschlag sind vor allem zur Abstattung der Ausgabenrückstände aus den früheren Finanzjahren zu verwenden. Darüber hinaus wird die Landesregierung bei Vorhandensein der Mittel ermächtigt, die nachfolgend angeführten Aufwendungen zu machen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Zwecke des Straßenbaues und der Straßenerhaltung | 400.000 S |
| 2. für Zwecke der Landeskulturförderung | 200.000 „ |
| 3. für Zwecke der sozialen Fürsorge, einschließlich der Unterstützung
privater Fürsorgeeinrichtungen | 200.000 „ |

Welche Ausgaben im einzelnen auf Grund der vorstehenden Ermächtigung bestritten werden dürfen, beschließt die Landesregierung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder, nachdem ihr mit der Führung der Finanzangelegenheiten des Landes beauftragtes Mitglied die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel bekanntgegeben hat.

§ 7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung der Landes-Dollaranleihe aus dem Jahre 1926 Obligationen anzuschaffen und dafür außer den im Landesvoranschlag vorgesehenen Mitteln höchstens 2.000.000 S aufzuwenden, soweit ein derartiger Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine geeignete Bedeckung gefunden wird. Hierzu wird die Landesregierung auch ermächtigt, in längstens zehn Jahren rückzahlbare Darlehen im angeführten Höchstbetrage aufzunehmen.

§ 8. Die Landesregierung wird ermächtigt, für Zwecke der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten außer den im Landesvoranschlag vorgesehenen Beträgen Ausgaben zu bewilligen, sofern diese Ausgaben durch den Anteil des Landes an den besonderen Gebühren nach § 37 des Krankenanstaltengesetzes gedeckt sind.

§ 9. Die Landesregierung wird angewiesen, diesen Beschluß im Landesgesetzblatt kundzumachen und für die strenge Einhaltung seiner Bestimmungen Sorge zu tragen.

239. (Abt. 2, Gl. 25 A 1/1-1932.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, im Jahre 1932 zugunsten des Landes, sowie betreffend die Schaffung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1932, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1932 gebühren, werden 40 vom Hundert zugunsten des Landes eingezogen.

Abgabenertragsanteile der Ortsgemeinden Steiermarks, Einziehung; Gemeindeausgleichsfonds. (Ldtg.-Blg. Nr. 67 u. 75.)

§ 2.

Gemeinden, die infolge der Einziehung eines Teiles ihrer Abgabenertragsanteile trotz möglicher Anspannung aller Gemeindeabgaben nicht in der Lage sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen sowie ihren sonstigen, sich im Rahmen sparsamster Wirtschaftsführung ergebenden Aufgaben zu entsprechen, kann die Landesregierung mit Zustimmung des mit der Führung der Landesfinanzangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Landesregierung aus dem Ertragnisse dieser Einziehung im Jahre 1932 außerordentliche Zuschüsse gewähren, insoweit dieses Erträgnis den Betrag von 2,5 Millionen Schilling übersteigt.

240. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 2/1-1932.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Festsetzung des Pauschalbetrages, Änderung des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69. (Ebtg.-Blg. Nr. 67 und 75.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die durch Artikel I des Gesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 14 aus 1930, erfolgte Außerkraftsetzung des § 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, wird aufgehoben.

Artikel II.

Der durch vorstehenden Artikel wieder in Kraft gesetzte § 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat für das Jahr 1932 zu laufen wie folgt:

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag

von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K	der 200fache,
„ „ „ 1000 „ „ „	2000 „ „ 600 „
„ „ „ 2000 „ „ „	3000 „ „ 1000 „
„ „ „ 3000 „	der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrage sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirktes bürgerlich zugehörigen Grundstücke auszugehen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1932 in Wirksamkeit.

241. (Abt. 2, Zl. 26 Lo 1/1-1932.)
Gesetz

vom

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBI. Nr. 90, neuerlich abgeändert wird (10. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Lohn-, Gehaltsabgabegesetz
(10. Novelle). (Edtg.-Blg.
Nr. 67 u. 75.)

A r t i k e l I.

Das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBI. Nr. 90, in der durch die Gesetze vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 13 aus 1930 (8. Novelle), und vom 3. Jänner 1931, LGBI. Nr. 18 (9. Novelle), festgesetzten Fassung, wird abgeändert wie folgt :

1. Die §§ 2, 5 und 9 werden mit ihrem gegenwärtigen Wortlaut aufgehoben.
2. Die §§ 6, 7, 8, 10 und 11 sind als §§ 5, 10, 12, 11 und 16 zu bezeichnen.
3. Im § 4 haben folgende Änderungen einzutreten :

- a) Im Absatz 3, 1. Zeile hat es statt „1931“ „1932“, in der 5. Zeile statt „§ 8“ zu lauten „§ 12“.
- b) Die Absätze 4 und 5 haben zu entfallen.
- c) Als neuer Absatz 4 ist anzufügen :

„(4) Für die eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird die Abgabe pauschaliert. Diese Regelung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.“

4. Im nunmehrigen § 5 hat im Absatz 1 an Stelle der beiden ersten Sätze folgende Bestimmung zu treten :

„(1) Vom Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe fallen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz dem Lande 55, der Landeshauptstadt Graz 45 vom Hundert, im übrigen Gebiete dem Lande 55, den Gemeinden 40 und den Bezirken 5 vom Hundert zu. Für die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften, mit Ausnahme des Landes, ist die Anzahl der innerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Arbeitskräfte maßgebend. Die nach § 4, Absatz 3, des Gesetzes eingehobene ermäßigte Abgabe ist jedoch nur auf jene Gebietskörperschaften aufzuteilen, innerhalb welcher sich die Arbeitsstätte befindet.“

5. Der nunmehrige § 10 wird in folgender Weise geändert :

- a) Absatz 1 hat zu lauten :

„(1) Rückständige Abgabebeträge und Nebengebühren sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungspflicht, zu verzinsen. Der jährliche Zinsfuß beträgt jeweils um 2 mehr als der Eskompte-Zinsfuß der Osterreichischen Nationalbank. Eine Änderung des Zinsfußes dieser Bank wirkt sich mit Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres, wenn die Änderung auf den Vierteljahresersten entfällt, von diesem an, aus.“

b) Absatz 2 hat zu entfallen. Der bisherige Absatz 3 mit Ausnahme des letzten Satzes ist als Absatz 2, der letzte Satz des bisherigen Absatzes 3 als Absatz 3 zu bezeichnen.

- c) Als neuer Absatz 4 ist anzufügen :

„(4) Für nicht rechtsbeständig vereinnahmte Abgabebeträge können in sinn- gemäßer Anwendung des Abschnittes III des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, LGBI. Nr. 373, nach den für die direkten Bundessteuern geltenden Bestimmungen und in der jeweils für diese Steuern geltenden Höhe Vergütungszinsen beansprucht werden.“

6. Im nunmehrigen § 12 ist der Absatz 5 als Absatz 6 zu bezeichnen. Als neuer Absatz 5 ist einzufügen :

„(5) Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen dieses Gesetzes steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.“

7. Als neue §§ 2, 6 bis 9 und 13 bis 15 sind einzufügen :

§ 2.

Befreiungen.

Befreit von der Abgabe sind der Bund, mit Ausnahme seiner im § 2, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, B.G.B. Nr. 126 (Bundesbetriebs-Abgabengesetz), genannten Betriebe und, mit Ausnahme ihrer auf Erwerb gerichteten Unternehmungen, die Bundesländer, Bezirke und Gemeinden. Nicht befreit sind aber die Unternehmungen anderer Rechtssubjekte, an denen der Bund, die Bundesländer, die Bezirke oder die Gemeinden in irgend einer Form beteiligt sind.

§ 6.

Veranlagungsverfahren.

(1) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 10. jedes Monats für den Vormonat bei jenen Gemeindeämtern (in Graz beim Stadtrat), in deren Bereich sie fremde Arbeitskräfte beschäftigen, ein Bekenntnis nach Muster der Durchführungsverordnung über die in der Verrechnungsperiode geleisteten Lohn(Gehalts)summen, einschließlich der Naturalbezüge, in doppelter Ausfertigung vorzulegen und die sich ergebende Abgabesumme, ohne einen besonderen Zahlungsauftrag abzuwarten, innerhalb der gleichen Frist mit Postlagschein an die Landesbuchhaltung (Abteilung Kasse) in Graz einzuzahlen.

(2) Das Bekenntnis hat zu enthalten :

- a) den Namen (Firmabezeichnung) des Abgabepflichtigen ;
- b) die genaue Bezeichnung des Betriebes und den Standort der Arbeitsstätte, bei Zweig- oder Hilfsbetrieben außerdem den Standort des Hauptbetriebes ;
- c) die Anzahl der beschäftigten abgabepflichtigen Personen, letztere getrennt nach Wohngemeinden (nicht Ortschaften) ;
- d) die Höhe der geleisteten Lohn(Gehalts)summe, getrennt nach Geld- und Naturalbezügen, wobei die Art der letzteren näher zu bezeichnen und die Höhe der Naturalbezüge nach § 3 des Gesetzes nach den Ansätzen der Sozialversicherungseinrichtungen anzuführen ist ;
- e) die nach der Endsumme errechnete Höhe der zu leistenden Abgabe.

(3) Der Abgabepflichtige kann im Falle einer amtlichen Kontrolle binnen zwei Wochen, ansonsten binnen sechs Monaten nach Einbringung des Bekenntnisses von der Bemessungsbehörde unter Angabe von Gründen die Überprüfung verlangen, worüber die genannte Behörde entscheidet. Einem solchen Verlangen muß eine Abschrift des angefochtenen Bekenntnisses und, falls dasselbe beim Gemeindeamt eingebracht wurde, eine Bestätigung über den Tag der Einbringung angeschlossen sein. Für das vereinfachte Veranlagungsverfahren (Absatz 7) beginnt die vorgenannte Frist von sechs Monaten mit dem Tage der Fälligkeit der Abgabe.

(4) Wird das Bekenntnis nicht eingebracht oder erweist es sich auf Grund einer Kontrolle oder sonstiger Tatsachen als unrichtig oder unvollständig, so hat das

Gemeindeamt oder das Landesabgabnamt einen befristeten schriftlichen Auftrag zur Bekenntnislegung zu erlassen, beziehungsweise schriftlich unter Festsetzung einer Frist und unter Bekanntgabe der Beanständigungsgründe den Abgabepflichtigen zur Aufklärung, Berichtigung oder Ergänzung des Bekenntnisses aufzufordern. Ebenso hat, wenn der Abgabepflichtige die im § 7 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 8 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, ein befristeter schriftlicher Auftrag zu ergehen. Die im Sinne dieses Absatzes ergehenden befristeten Aufforderungen sind nach Muster der Durchführungsverordnung mit dem ausdrücklichen Beifügen zu erlassen, daß die Bemessung der Abgabe im Säumnisfalle ohne weitere Mitwirkung des Abgabepflichtigen von der Bemessungsbehörde auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen erfolgen würde. Dagegen ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig. Diese sowie die sonstigen Vorschriften, insbesondere des Absatzes 6, gelten sinngemäß auch für die im Absatz 7 bezeichneten Unternehmungen.

(5) Die nachträglich, jedoch innerhalb der in der Aufforderung des Landesabgabnamtes oder der Gemeinde gestellten Frist eingebrachten Bekenntnisse sind im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Sinne des Absatzes 4 zu behandeln.

(6) Wenn der Abgabepflichtige der an ihn nach Absatz 4 ergangenen befristeten Aufforderung zur Bekenntnislegung, zur Berichtigung oder Ergänzung der Bekenntnisse, zur Erteilung von Auskünften oder zur Duldung der Kontrolle nicht nachkommt, wird die Abgabe, unbeschadet der Straffolgen des § 12 des Gesetzes, nötigenfalls unter Mitwirkung der Gemeinde von der Bemessungsbehörde auf Grund der vorliegenden Behelfe, und zwar, wenn das Landesabgabnamt es für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen, unter Festsetzung einer Zahlungsfrist und unter Angabe der Gründe mit Zahlungsauftrag amtlich bemessen.

(7) Die Landesregierung ist ermächtigt, für die unter die Ermäßigung des § 4, Absatz 3, fallenden Unternehmungen im Verordnungswege ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren festzusetzen.

(8) Bemessungsbehörde ist das Landesabgabnamt, dem auch die Einhebung, Kontrolle und Aufteilung der Abgabe obliegt.

(9) Allgemein besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, bei der Bemessung der Abgabe auch ohne vorgängigen Auftrag des Landesabgabnamtes durch laufende Kontrolle der Abgabepflichtigen mitzuwirken. Von jenen Abgabebeträgen, die nicht infolge dieser Mitwirkung der Gemeinden, sondern auf Grund eigener Kontrollmaßnahmen des Landesabgabnamtes eingebracht werden, steht gemäß § 5 des Gesetzes den Gemeinden ein Anteil nicht zu. Im übrigen sind die Gemeinden und deren Organe zur Mithilfe bei der Bemessung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines besonderen Auftrages des Landesabgabnamtes verpflichtet.

(10) Für das Veranlagungsverfahren gilt der Grundsatz des Parteigehöres.

(11) Auf die Zustellungen, bei Berechnung aller in diesem Gesetze vorkommenden Fristen, sowie bei Erlassung von Abgabebescheiden sind die Bestimmungen der §§ 21 bis 33 und 58 bis 62 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

Auskunftspflicht.

(1) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, den berufenen und gehörig legitimierten Organen der Bemessungsbehörde und der Gemeinden über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der

Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen.

(2) Alle öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsinstitute sind verpflichtet, der Bemessungsbehörde oder der von dieser bevollmächtigten Gemeinde in die in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise zukommenden geschäftlichen Aufzeichnungen (Lohnlisten und dergleichen) Einsicht zu gewähren, sofern nicht gesetzlich festgelegte Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

§ 8.

Kontrolle.

(1) Der Abgabepflichtige oder sein Stellvertreter ist gehalten, den mit der Kontrolle betrauten und gehörig legitimierten amtlichen Organen den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

(2) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten amtlichen Organe sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

§ 9.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Ebenso können ihm vom Landesabgabnamt im Falle unterlassener, unrichtiger oder unvollständiger Bekenntnislegung die Kosten der amtlichen Erhebungen (§ 6, Absatz 6) und bei offensichtlich mutwilligem Verlangen die Überprüfungs-kosten (§ 6, Absatz 3) zum Rückersatz auferlegt werden. Alle diese Kosten werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 13.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe und sonstige Abgabenbescheide der Bemessungsbehörde kann von der Partei binnen zwei Wochen beim Landesabgabnamt die Berufung eingebracht werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei Berufungsentscheidungen sind Amtspersonen von der Mitwirkung ausgeschlossen, die an der Erlassung des angefochtenen Abgabenbescheides in erster Instanz mitgewirkt haben.

§ 14.

Einbringung rückständiger Abgaben.

Rückständige Abgabebeträge samt Verzugszinsen, sowie alle die Parteien nach diesem Gesetze treffenden Kosten können im Verwaltungs- oder auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 15.

Durchführungsbestimmungen.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können von der Landesregierung durch Verordnung erlassen werden.

Artikel II.

Für die Zeit vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes können Vergütungszinsen im Sinne des § 10, Absatz 4 nicht beansprucht werden.

Artikel III.

Den nunmehrigen §§ 1, 3 bis 5, 10 bis 12 und 16 sind folgende Überschriften voranzusetzen :

- § 1 : Abgabepflicht.
- § 3 : Bemessungsgrundlage.
- § 4 : Höhe der Abgabe.
- § 5 : Aufteilung der Abgabe.
- § 10 : Verzugszinsen, Mahngebühren, Vergütungszinsen.
- § 11 : Verjährung.
- § 12 : Strafbestimmungen.
- § 16 : Wirksamkeitsbeginn.

Artikel IV.

Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1932 gilt der nunmehrige § 5 in der durch Artikel I, Punkt 4 dieses Gesetzes festgesetzten Fassung mit folgenden Änderungen :

1. Die Absätze 1 und 2 sind als Absätze 2 und 3 zu bezeichnen.
2. Als Absatz 1 ist einzufügen :

„(1) Vom Ertrage der Lohn-, Gehaltsabgabe wird als Vorzugsanteil zugunsten der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz ein Betrag in der Höhe von 6 vom Hundert des Ertrages ausgeschieden, der auf die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz nach der Anzahl der Bezirks- beziehungsweise Gemeindefraßenkilometer aufzuteilen ist. Bei der Berechnung der Anteile der einzelnen Gebietskörperschaften werden Bruchteile von Kilometern vernachlässigt. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung mit dem Stande vom 1. Jänner 1932 festzusetzen.“

3. Der nunmehrige Absatz 2 hat zu beginnen :

„(2) Vom übrigen Ertrage ...“

Artikel V.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1929, LGBI. Nr. 90, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 13 aus 1930 (8. Novelle), vom 3. Jänner 1931, LGBI. Nr. 18 (9. Novelle), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaufbaren.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1932 in Wirksamkeit.

242. (Abt. 2, Zl. 26 Li 1/1-1932.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, abgeändert wird.

Landes-Lichtabgabe, Ab-
änderung des Gesetzes
vom 3. Juli 1929, LGBI.
Nr. 73. (Ldtg.-Blg. Nr.
67 und 75.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, wird abgeändert wie folgt :

1. Im § 4, Absatz 3, 9. Zeile, hat es statt „2 $\frac{1}{2}$ Meter“ zu lauten „3 Meter“.
2. Im § 17 haben im Absatz 1, 2. Zeile, die Worte „unbeschadet des Absatzes 2“, sowie der ganze Absatz 2 zu entfallen.

Artikel II.

Die Gültigkeit der Gesetze über die Einhebung von Gemeinde-Elektrizitätsabgaben in den Stadtgemeinden Graz, Knittelfeld und Leoben sowie in der Gemeinde Johnsdorf, wird bis Ende des Jahres 1932 erstreckt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1932 in Wirksamkeit.